

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 12. September

1951

Inhalt:

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes wegen Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) und der Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung vom 4. 7. 1949 Nr. F 6443 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) — StAnz. 1949 Nr. 28. S. 5 — vom 14. Juli 1951 S. 155

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

wegen Verfassungswidrigkeit der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) und der Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung vom 4. 7. 1949 Nr. F 6443 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) — StAnz. 1949 Nr. 28 S. 5 —

Im Namen des Freistaates Bayern!*

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Ökonomierats Georg Stegmann in Engishausen auf

Feststellung der Verfassungswidrigkeit der VO zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887), der VO zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) und des Beschlusses des Bayerischen Landtags über den Vollzug der VO zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 2. 6. 1949 (StAnz. Nr. 26/49 vom 1. 7. 1949 S. 7)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1951, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Decker, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Dollmann, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
3. Oberlandesgerichtsrat Happel, Bayerisches Oberstes Landesgericht,
4. Oberlandesgerichtsrat Dr. Ring, Bayerisches Oberstes Landesgericht,
5. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht Memmingen,
6. Senatspräsident Braun, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberlandesgerichtsrat Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,

in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1951 folgende

Entscheidung:

I. Folgende Bestimmungen der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung v. 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) sind verfassungswidrig und nichtig:

- § 10 Abs. 1 Satz 2,
- § 11 Abs. 1 Buchstabe b,
- § 14 Abs. 2 Satz 2,
- § 18 Abs. 3,
- § 19 Abs. 3 Satz 2,
- § 22 Abs. 1,
- § 23 Abs. 2, soweit er außer dem Nutzungsberechtigten auch die dinglich Berechtigten i. S. des § 22 Abs. 1 erfaßt,
- § 25.

II. Ziffer 3 Absätze 2 und 3 der Bek. des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung vom 4. 7. 1949 Nr. F 6443 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) — StAnz. 1949 Nr. 28 S. 5 — sind verfassungswidrig und nichtig.

III. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen der genannten Verordnung und der Vollzugsbekannt-

* Die Entscheidung (Vf. 3-VII-50) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

machung schränken kein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig ein.

IV. Im übrigen werden die Anträge als unzulässig zurückgewiesen.

I.

1. Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erließ in der Nr. 26 des Bayer. StAnz. vom 1. Juli 1949 auf Seite 7 folgende Bekanntmachung vom 24. Juni 1949 Nr. F 6383 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876):

Der Bayer. Landtag hat am 2. Juni 1949 folgenden, von den Landtagsabgeordneten Dr. Winkler und Genossen eingebrachten (Landtagsbeilage 151) und vom Landtagsausschuß für Ernährung und Landwirtschaft am 3. Mai 1949 geänderten Antrag angenommen:

„Die Bayer. Staatsregierung wird ersucht zu veranlassen, daß den Holznutzungsberechtigten wieder derjenige Teil ihrer Brennholzbezüge in natura, und zwar in nutzholzuntauglichen Sorten ausgefolgt wird, welcher dem streng bemessenen Eigenbedarf entspricht. Für den über den Eigenbedarf hinausgehenden Teil des Holznutzungsrechts sowie für den Wertunterschied zwischen rechtstitelgemäßem und nunmehr in nutzholzuntauglichen Sorten wieder zugebilligten Naturalbezug ist vorläufige Geldentschädigung im Sinne des § 19 der VO vom 30. Juli 1937 zu gewähren. Diese Regelung gilt, bis die allgemeine gesetzliche Neuregelung der Forstrechte, welche die Staatsregierung beschleunigt vorzubereiten hat, in Kraft getreten ist. Die Festsetzung des Eigenbedarfes geschieht durch Beiräte in den Regierungsforstämtern, die aus 2 Vertretern des Bayer. Bauernverbandes, 2 Vertretern der verpflichteten Waldbesitzer und 1 unparteiischen Vorsitzenden bestehen.“

Die zum Vollzug dieses Landtagsbeschlusses erforderlichen Anordnungen ergehen mit gesonderter Bekanntmachung.

2. Mit der Behauptung, dieser Landtagsbeschluß stütze sich auf die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 und die Verordnung zur Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 und verstoße gegen Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern und zugleich gegen Art. 1 Abs. 2 — Menschenrechte — und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, beantragte Ökonomierat Georg Stegmann, Bauer in Engishausen, als Holznutzungsberechtigter am Staatswald mit Schriftsatz vom 6. Januar 1950 beim Präsidenten des Bayer. Verfassungsgerichtshofs — dort eingelaufen am 9. Januar 1950 — die Aufhebung der Verordnungen vom 18. Oktober 1936 und 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876 bis 880) und des Landtagsbeschlusses vom 2. Juni 1949.

Zur Begründung ist weiter ausgeführt:

a) Die Holznutzungsrechte seien sowohl vom Staate wie von den sonstigen Belasteten (Gemeinden und Privaten) unbestritten seit unvordenklichen Zeiten gewährt worden. Seit Einführung der Kataster seien diese Rechte in diese als Besitz und Eigentum eingetragen. Bei Übergaben seien bisher und würden in Zukunft diese Besitztitel als zugehörig zum Gesamtbesitz bewertet und übernommen. Die Holznutzungsrechte seien ferner zu meist im Grundbuch eingetragen, hätten auch durch Kauf und Verkauf erworben und veräußert werden können und seien ferner in die Einheitsbewertung wie sonstiger Realbesitz als Eigentum und Besitzwert einbezogen. So hätten die Holznutzungsrechte die Merkmale von Besitz und Eigentum.

b) Soweit es sich um staatliche Holznutzungsrechte handele, seien deren Besitz- und Eigentumstitel nie bestritten worden, wenn auch öfters äußere Forstbehörden auf schikanöse Art eine

Rechtsschmälerung versucht hätten, weshalb darüber in fast allen parlamentarischen Zeitperioden Klagen durch Abgeordnete der Bayerischen Staatsregierung zugegangen seien. Unter Hinweis auf Ausführungen des Staatsministers Dr. Schmelzle in der 207. Landtagssitzung vom 29. März 1928 — St.Bericht Nr. 207 S. 520 — und des Leiters der Ministerialforstabteilung, Staatsrat Mantel, in der 84. Sitzung vom 25. Juli 1930 — St.Bericht S. 287 — wies er darauf hin, daß damit die Forstrechte als Eigentum und Eigentumsanspruch auch noch in der neuen Zeit anerkannt worden seien. Aber auch bei gerichtlichen Streitigkeiten, besonders über Holznutzungsrechte am Gemeinde- und Privatwald hätten die Gerichte fast immer zugunsten der Berechtigten entschieden, da in der Bayer. Gemeindeordnung von 1927 in Art. 34 mit 39 die gemeindlichen Nutzungsrechte als Eigentumsrechte verankert seien.

c) Selbst das nationalsozialistische System habe in der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 in § 65 die Nutzungsrechte anerkannt.

d) Endlich sei in der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 Art. 153 das Eigentum gewährleistet und damit auch die Nutzungsrechte als Inhalt des Eigentumsbegriffes.

e) Sämtliche Forst- und Nutzungsrechte seien bisher und würden in Zukunft nicht nur seit unvordenklichen Zeiten stets im Erbgang übernommen, notariell verbrieft, wie auch durch Kauf und Verkauf erworben und veräußert worden, sondern auch ohne Widerspruch öffentlich-rechtlich im Grundbuch eingetragen, umgeschrieben und gelöscht. Die Bedeutung des Grundbuchs liege aber in seinem öffentlichen Glauben, denn was hier eingetragen sei, gelte als Recht.

f) Die Holznutzungsrechte seien endlich für den Belasteten auch eine Reallast.

g) Auf Grund dieser Rechtsbildung seien dann auch die Holz- und sonstigen Nutzungsrechte bis zur Verordnung vom 30. Juli 1937 widerspruchslos gewährt worden. Diese Verordnung sei aber in einer Zeit der Rechtsbeugung und für Zwecke der Wiederaufrüstung entstanden, habe heute jede Realität verloren und stehe zudem im Widerspruch mit dem Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 29 I und II. Die Verordnung wäre und sei ein staatspolitischer Eigentumseingriff größten Ausmaßes mit dem Merkmal von Enteignung und Entrechtung.

II.

Zu diesem Antrag wurden gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG die Bayer. Staatsregierung, der Bayer. Landtag und der Bayer. Senat gehört.

1. Der Bayer. Ministerpräsident nahm namens der Staatsregierung mit Schriftsatz vom 11. April 1950 Nr. 4873 folgende Stellung ein:

a) Soweit eine Überprüfung der VO vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) erstrebt werde, erscheine der Antrag gemäß Art. 98 BV in Verbindung mit §§ 2, 54 VfGHG zulässig. Soweit er jedoch auf eine Überprüfung des Landtagsbeschlusses abziele, der weder ein Gesetz noch eine Verordnung darstelle, träge die Zulässigkeit des Antrags auf Bedenken. Die Staatsregierung möchte sich, wenigstens vorerst, weder zu dieser Frage äußern, noch zu dem Inhalt des Beschlusses und seinen Rechtswirkungen Stellung nehmen.

b) Der Beschwerdeführer gehe davon aus, daß die Holznutzungsrechte, wie sie in § 8 der Verordnung definiert seien, als dingliche Rechte ohne weiteres dem Eigentum gleichständen und an dem verfassungsmäßigen Schutz teilhätten, den es genieße. Die Frage, ob die Enteignung sich nur auf das Eigentum an Grundstücken beschränke oder ob darüber hinaus unter diesen Begriff alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte fielen, wie das in der Zeit der Weimarer Verfassung das Reichsgericht und die herrschende Meinung vertreten hätten, sei noch nicht entschieden. Indes werde man ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß dieser Begriff

mindestens soweit auszulegen sei, daß er nicht nur das Eigentum als eine Gesamtheit von Herrschaftsrechten über eine Sache, sondern daneben auch noch diejenigen Teilherrschaftsrechte umfasse, die dem Eigentum durch ihre dingliche Natur naheständen (vgl. Schelcher zu Art. 153 in Nipperdey „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“ 1930).

c) Die Verordnung gebe die Möglichkeit, Holznutzungsrechte unter gewissen Voraussetzungen als erloschen zu behandeln, umzuwandeln oder abzulösen. Sie eröffne damit verschiedene Stufen von Eingriffsmöglichkeiten. Es könne dahingestellt bleiben, ob sie alle den Charakter einer Enteignung hätten; es könne aber nicht bezweifelt werden, daß sie sich bis zur Enteignung steigerten. Eine Enteignung könne aber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 15. Oktober 1948 — Vf. 2 und 24-VII-48) in einem Gesetz nur vorgesehen werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und — was hier einschlägig sei — Wohlfahrt es zwingend erforderten. Zu den wirtschaftspolitischen Zusammenhängen, die für die Beurteilung dieser Frage maßgebend seien, fänden sich Ausführungen in der beigegebenen Forstrechtsdenkschrift des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, insbesondere auf S. 46 ff.

d) Eingriffe seien nach Art. 159 BV nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung sei in der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen (§ 13). Ihre Verwirklichung könne im Rechtsweg erstritten werden (Art. 159 Satz 2 BV). Zur Frage, ob der Kapitalisierungsfaktor des § 13 Abs. 2, der bei der Berechnung des Nutzungswertes anzuwenden sei, eine angemessene Entschädigung zulasse, werde die Einvernahme von Sachverständigen empfohlen.

e) Die ebenfalls angegriffene Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. S. 887) stelle eine Blankettermächtigung an den damaligen Preußischen Ministerpräsidenten Göring zur Durchführung dieses Planes dar. Es unterliege keinem Zweifel, daß bei der Zugrundelegung der heutigen verfassungsrechtlichen Verhältnisse die Erteilung und Ausübung einer solchen Ermächtigung unmöglich wäre (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG). Es könne aber auch nicht bezweifelt werden, daß die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung unter den damaligen Verhältnissen tatsächlich in Kraft getreten sei und daß sie bis heute angewendet werde. Mit der ganzen Rechtsmasse der beim Zusammenbruch bestehenden Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben bzw. deren Anwendung nicht untersagt worden seien, sei auch die angegriffene Verordnung in Kraft geblieben, soweit ihr die Verfassung nicht entgegenstehe (Art. 185 Abs. 2 BV). Nach den obigen Darlegungen dürfte letzteres nicht der Fall sein.

f) Bedeutungsvoll könne die Frage sein, ob die angefochtene Verordnung Bundesrecht geworden sei oder nicht. Maßnahmen zur Einschränkung von Nutzungsrechten am Wald, wie sie der Inhalt der Verordnung seien, zielten vornehmlich auf die Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung (Art. 74 Ziff. 17 GG) ab. Infolgedessen behandle sie einen Gegenstand der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes. Zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes habe die Verordnung in der US-Zone einheitlich gegolten. Wie eine Umfrage des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellt habe, werde sie auch noch in der britischen Zone für in Kraft befindlich erachtet. Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Forsten vertrete die Auffassung, daß die Verordnung gemäß Art. 125 Ziff. 1 GG Bundesrecht geworden sei.

Dieser Auffassung werde von der Bayer. Staatsregierung widersprochen. So werde die auch von

Dr. Kratzer in seiner Abhandlung „Grundgesetz und Wirtschaftsrecht“ (StAnz. 46/49) begründete Auffassung vertreten, daß Recht, das einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betreffe, selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 125 GG nur dann Bundesrecht werde, wenn auch die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt seien, wenn also ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung bestehe. Ein solches Bedürfnis sei im vorliegenden Falle zu verneinen. Nutzungsrechte am Wald, insbesondere auch die Veränderung und Ablösung solcher Rechte, seien in Deutschland vor 1933 durchwegs partikularrechtlich geregelt worden. Die einzelnen Gesetzgeber seien dabei ganz verschiedene Wege gegangen. Sie hätten die Materie ausschließlich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen ihrer Länder geordnet. Dementsprechend seien auch die Ergebnisse der Gesetzgebung ganz verschieden gewesen. In einer Reihe von Ländern und Landesteilen seien die Rechte gänzlich beseitigt worden. In anderen Ländern habe die Gesetzgebung zu einer erheblichen Verringerung der Forstrechte geführt. In Bayern bestehe dagegen immer noch eine recht erhebliche Belastung der Waldungen mit Nutzungsrechten.

Unter diesen Umständen bestehe kein Bedürfnis für eine einheitliche Lösung der Forstrechtsfrage durch den Bund. Es werde sogar bezweifelt, ob eine einheitliche Lösung bei der Verschiedenheit der Verhältnisse möglich sei. Die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung diene den bayerischen Erfordernissen nicht in voll befriedigender Weise. Deshalb werde derzeit in Bayern der Entwurf eines Gesetzes über die Forstrechte vorbereitet, der die Verordnung vom Jahre 1937 ablösen und eine auf die bayerische Gegebenheit zugeschnittene Landesregelung bringen solle.

2. Der Bayer. Landtag nahm in seiner Sitzung vom 20. Mai 1950 folgende Stellung ein:

a) Die Weitergeltung der Verordnung vom 30. Juli 1937 müsse bejaht werden, und zwar auf Grund Art. 186 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung, welche bestimme, daß Gesetze und Verordnungen in Kraft blieben, soweit sie der Bayerischen Verfassung nicht entgegenstünden. Die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 stehe aber mit der Bayerischen Verfassung nicht im Widerspruch. Die durch diese Verordnung eingeführte Ablösung von Holznutzungsrechten stelle zwar eine Enteignung dar, da es sich beim Holznutzungsrecht um ein eigentumsähnliches Recht handle. Die Enteignungsvorschriften dieser Verordnung entsprächen aber den Enteignungsvorschriften der Bayerischen Verfassung. Gemäß Art. 159 BV sei eine Enteignung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und nur gegen angemessene Entschädigung möglich. Wegen der Höhe der Entschädigung müsse der ordentliche Rechtsweg offenstehen. Unter Gesetz im Sinne des Art. 159 der Verfassung sei auch eine Rechtsverordnung, wie sie die Verordnung vom 30. Juli 1937 darstelle, zu verstehen (s. Nawiasky, Bayer. Verfassung, Erläuterung zu Art. 159). Nach der Verordnung sei der Holznutzungsrechtberechtigte angemessen zu entschädigen. Nach § 29 der Verordnung könne die Festsetzung der Höhe der Entschädigung mit den nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Rechtsmittel sei hier im Sinne von „Rechtsbehelf“ zu verstehen. Es sei also wegen der Höhe der Entschädigung dem Holznutzungsrechtberechtigten der Klageweg vor den ordentlichen Gerichten auf Grund dieser Vorschrift eingeräumt. Den Enteignungsvorschriften der Bayer. Verfassung, daß Enteignungen nur auf Grund angemessener Entschädigungen erfolgen dürften und daß gegen die Höhe der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg offenstehen müsse, sei voll Genüge getan.

Soweit die Ablösung von Holznutzungsrechten in Geld auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1937

noch nicht durchgeführt sei, könnte sie weiterhin auf Grund dieser Verordnung erfolgen. Soweit die Ablösung abgeschlossen sei, gelte folgendes:

Auch wenn die Verordnung vom 30. Juli 1937 verfassungswidrig und damit rechtsungültig wäre, würde die Ablösung von Holznutzungsrechten, die vollständig abgeschlossen sei, nicht automatisch nachträglich rechtswirksam werden, da die durch Gesetze und Verordnungen des Dritten Reichs ausgesprochenen Enteignungen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen den sog. „ordre public“ handle, nicht schon allein durch den politischen und rechtlichen Umbruch seit 1945 und insbesondere seit Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung von selbst aufgehoben seien. Es bedürfte hierzu eines besonderen Gesetzes, das eventuelles Unrecht wieder gutmachen müßte. Auf Grund dieser Rechtslage sei auch das sog. Rückerstattungsgesetz erlassen worden.

b) Der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 stelle rein äußerlich und formal einen Beschluß gemäß Art. 55 Ziff. 2 der Bayerischen Verfassung dar, zu dessen Durchführung die Staatsregierung verpflichtet wäre. Unter Beschlüsse des Landtags in diesem Sinne fielen auch Beschlüsse des Landtags, welche eine allgemeine Maxime für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit festlegten, eine allgemeine Verwaltungsanweisung darstellten im Gegensatz zu Beschlüssen über einzelne Verwaltungsakte, welche auf Grund des Prinzips der Trennung der Gesetzgebung von der Staatsverwaltung vom Landtag in der Regel nicht beschlossen werden könnten und welche für die Staatsregierung nicht bindend wären.

Der Beschluß könnte dagegen als eine solche allgemeine Verwaltungsanweisung an die Staatsverwaltungsbehörde, insbesondere die Forstverwaltungsbehörden, hinsichtlich ihrer Verwaltungspraxis auf dem Gebiet der Holznutzungsrechte aufgefaßt werden, zu deren Durchführung die Staatsregierung verpflichtet wäre. Der Beschluß habe aber eine Regelung der Holznutzungsrechtsfrage zum Inhalt, die mit der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 in Widerspruch stehe. Nach diesem Beschluß dürften die Holznutzungsrechte „bezüglich eines streng bemessenen Eigenbedarfs“ bedingungslos wieder aufleben und für den Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren Holznutzungsrecht und dem nunmehr wieder allgemein und bedingungslos zugestandenen Eigenbedarf eine Entschädigung in Geld, und zwar im Sinne der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 gezahlt werden. Es habe damit wieder ein Rechtsanspruch auf Holzeigenbedarf dem früheren Holznutzungsberechtigten gewährt werden dürfen, den die Verordnung von 1937 aber nicht mehr kenne. Nach § 11 Abs. 3 dieser Verordnung könne die Forstbehörde das Recht ablösen, wenn die Umwandlung des Holzrechts auf Nutzholz in ein Holzrecht auf Brennholz nicht möglich sei. Nach § 19 dieser Verordnung sollten die Nutzholzberechtigten bis zur vollen Umwandlung eine vorläufige Geldentschädigung erhalten. Der Holznutzungsrechtehaber habe also nach der Verordnung vom 30. Juli 1937 keinen Anspruch mehr auf einen streng bemessenen Eigenbedarf gehabt, wie ihn der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 habe gewähren wollen. Nachdem die Verordnung vom 30. Juli 1937 zur Förderung der Nutzholzgewinnung aber noch Rechtsgültigkeit besessen habe und auch heute noch besitze, hätte die Regelung der Materie der Holznutzungsrechte im Sinne des Landtagsbeschlusses nur in einem Gesetz, und zwar nach der Bayerischen Verfassung nur durch ein Gesetz im formellen Sinne, d. h. durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz erfolgen müssen. Ein Landtagsbeschluß, wie der vorliegende, der die Staatsregierung habe verpflichten sollen, die Holznutzungsrechtsfrage abweichend von der gültigen Gesetzesregelung, nämlich der Verordnung vom 30. Juli 1937, in ihrer Verwaltungspraxis zu handhaben, könne

keinerlei Rechtswirkung haben. Der Landtag könne der Staatsregierung nicht vorschreiben, bei einer bestimmten Materie der staatlichen Verwaltungstätigkeit anders zu verfahren, als sie es in Vollziehung des die Materie regelnden gültigen Gesetzes tun müßte. Der Landtag müsse eben dann die Materie in dem von ihm gewünschten Sinne durch Gesetz regeln und die bisherigen Rechtsnormen abändern. Ebenso sei die Einführung von sog. Beiräten durch „Beschluß“ des Landtags nicht möglich gewesen, sondern nur durch ein Gesetz. Diese Beiräte hätten nämlich ein Beschlufsorgan sein sollen, das den angemessenen Eigenbedarf habe festsetzen sollen. Gegen dessen Entscheidung sei die Anfechtungsklage nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Die Beiräte erhielten auch eine Entschädigung, die — nebenbei bemerkt — ohne jede gesetzliche Grundlage erfolge, da die Haushaltsmittel hierfür vom Landtag nicht bewilligt worden seien. Die Einrichtung der Beiräte und ihre finanzielle Entschädigung hätte demgemäß ebenfalls durch Gesetz erfolgen müssen. Der Landtagsbeschluß habe ferner eine abweichende Regelung der Holznutzungsrechtsmaterie gegenüber der Verordnung vom Jahre 1937 insofern vorgesehen, als die Entscheidung nach § 19 dieser Verordnung gemäß Abs. 2 des § 19 die unteren Verwaltungsbehörden, nämlich Landrat oder kreisunmittelbare Stadt, zu treffen hätten, während der Landtagsbeschluß hierfür eigene „Beiräte“ vorsehe.

Die Bekanntmachung des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Juni 1949 Nr. F 6383 — StAnz. Nr. 26/49 — sei, soweit sie den Beschluß des Landtags als einen Beschluß „zum Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937“ bezeichne, irreführend. Ausführungsvorschriften zum Vollzug einer Rechtsnorm durch den Landtag könnten nur in Gesetzesform erfolgen im Gegensatz zur Staatsregierung, die solche Ausführungsvorschriften im Rahmen des Art. 55 Ziff. 2 auch durch Verordnung erlassen könne.

Daß der Beschluß des Landtags vorsehe, daß die Geldentschädigung für den Unterschiedsbetrag zwischen dem früheren Holznutzungsrecht und dem zugestandenen Eigenbedarf im Sinne des § 19 der Verordnung vom 30. Juli 1937 zu zahlen sei, besage nicht, daß dieser Beschluß eine Ausführungsvorschrift darstelle. Der Landtagsbeschluß besage auch nichts über die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung. Er wolle nur, daß die Entschädigungsfrage der Holznutzungsberechtigten von den Verwaltungsbehörden so behandelt werden solle, wie dies in der Verordnung von 1937 geregelt sei.

c) Bezüglich der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Landtagsbeschlusses sei zu sagen: Gemäß § 54 VfGHG habe der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden. Keines von beiden stelle der angegriffene Landtagsbeschluß dar. Landtagsbeschlüsse im Sinne des Art. 55 Ziff. 2 der Bayer. Verfassung unterständen nicht unmittelbar der Normenkontrolle des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, sondern nur mittelbar auf dem Umweg über die Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 der Verfassung, wenn die Handlung oder Unterlassung der Behörde auf einem die Behörde bindenden Beschluß des Landtags im Sinne des Art. 55 Ziff. 2 der Verfassung beruhen würde. Soweit der Beschwerdeführer Antrag auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Landtagsbeschlusses stelle, müsse dieser, solange der Beschluß formell wirksam sei, als unzulässig abgewiesen werden.

d) Der Bayer. Verfassungsgerichtshof wäre zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 nicht zuständig, falls die Verordnung zur För-

derung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 Bundesrecht geworden wäre. Dies müsse aber verneint werden. Die Materie der Holznutzungsrechte zähle nach Art. 74 Ziff. 17 GG zu den Gegenständen der sog. konkurrierenden Gesetzgebung. Gemäß Art. 125 Ziff. 1 GG werde zoneneinheitliches Recht Bundesrecht. Die Verordnung vom 30. Juli 1937 habe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GG in der US-Zone einheitlich gegolten. Art. 125 GG gelte aber nach Auffassung des Bayerischen Landtags nur im Rahmen des Art. 72 Abs. 2 GG, d. h. Materien der konkurrierenden Gesetzgebung, die bei Inkrafttreten des GG zoneneinheitlich gesetzlich geregelt gewesen seien, würden nach Art. 125 GG nur dann Bundesrecht, falls die Voraussetzung des Art. 72 Abs. 2 GG vorläge, nämlich wenn ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung zu bejahen sei. Ein solches Bedürfnis sei aber im vorliegenden Falle zu verneinen. Die Frage der Holznutzungsrechte am Walde und die Ablösung solcher Rechte seien in Deutschland vor 1933 länderrechtlich geregelt worden.

Ein Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung könne für diese Materie nicht anerkannt werden. Daß die Materie der Holznutzungsrechte im Dritten Reich reichseinheitlich geregelt gewesen sei, könne für die Prüfung der Frage des Bedürfnisses nach einer bundeseinheitlichen Regelung keinerlei Rolle spielen, da im Dritten Reich allmählich fast alle gesetzlichen Materien reichsrechtlich zentralistisch geregelt worden seien.

3. Der Bayer. Senat nahm in seiner Sitzung vom 17. Februar 1950 zur Beschwerde folgende Stellung ein:

Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) habe als ausgesprochener Ausdruck des nationalsozialistischen Machtwillens mit dem Sturz des nationalsozialistischen Regimes jede Bedeutung verloren. Dieser Umstand habe aber nicht die Rechtsunwirksamkeit der auf dieser Verordnung beruhenden Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) zur Folge, da diese sich auf rein wirtschaftliche Dinge beschränke. Die Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit sei jedoch der Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofes entzogen, da sie gemäß Art. 125 mit Art. 74 Ziff. 14, 17 GG nunmehr Bundesrecht darstelle.

Der Beschluß des Bayer. Landtags vom 2. Juni 1949 sei weder ein Gesetz noch eine Verordnung im Sinne der Verfassung, falle daher auch nicht unter § 54 VfGHG.

Auf mündliche Verhandlung wurde von den Organen zu 1—3 verzichtet.

4. Der Beschwerdeführer, Ökonomierat Stegmann, führte zu diesen Stellungnahmen im wesentlichen aus:

a) Zur Stellungnahme der Bayer. Staatsregierung vom 11. April 1950:

Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans sei bereits im Zeitpunkt ihres Erlasses verfassungswidrig gewesen und sei es heute erst recht, denn sie sei erlassen worden zur Durchführung des sogenannten Vierjahresplans, einer Maßnahme, die der Aufrüstung habe dienen sollen. Primär habe also die Verordnung das Regime des Dritten Reichs stützen sollen. Die forstwirtschaftliche Begründung der Verordnung sei unecht gewesen, ein psychologisches Tarnmittel für Erweiterung und Festigung von Macht.

Unverständlich sei die Tatsache, daß heute noch nach dem Zusammenbruch die unmögliche Blankett-ermächtigung zur Durchführung des Vierjahresplans an den damaligen Preußischen Ministerpräsidenten Göring in Kraft sei. Nach offiziellen Äußerungen der Bundesregierung solle die Göring-Ver-

ordnung bereits seit 1940 ruhen. Nach Auffassung der Bayer. Staatsregierung solle die Verordnung bis heute in Kraft geblieben sein, soweit ihr die Verfassung nicht entgegenstehe. Dieses Entgegenstehen sei aber noch nicht ernsthaft nachgeprüft worden.

Es sei notwendig, die Forstrechte bis zur letzten Konsequenz als Eigentum zu charakterisieren und auch als solches vom Staate anzuerkennen. Außerdem sei die unparteiliche und wirtschaftliche Würdigung der Forstrechte auch vom Standpunkt der Berechtigten nötig. Bis heute sitze aber der Staat als Verpflichteter und Schuldner über die Berechtigten als Gläubiger obrigkeitlich und autoritär zu Gericht. Der Staat mache sich so zum Richter in eigener Sache.

b) Zur Stellungnahme des Bayer. Senats:

Wenn die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 jede Bedeutung verloren habe, dann habe sie auch volksrechtlich gesehen keine Wirksamkeit mehr. Es gehe nicht an, daß man heute von bedeutungslosen nationalsozialistischen Anordnungen und Verordnungen das dem Staat wirtschaftlich Dienende bestehen lasse, zumal über dieses Dienende nach demokratischer Rechtsauslegung nur mit Zustimmung der Berechtigten verfügt werden könne. Die Berechtigten seien aber in diesem Falle die Holznutzungsberechtigten. Es sei ein Grundfehler der Staatsregierung und ihrer Forstbehörden, die Forstrechte nur vom eigenen, dem staatlichen Standpunkt zu beurteilen, anstatt auch die wirtschaftliche Seite für die Berechtigten abwägend, ausgleichend, tolerant und gemäß Rechtscharakter zu betrachten und zu behandeln. Die Holzrechte seien keine Schacher- und Handelsobjekte, sie seien vielmehr für den echten Bauern ererbter Besitzstand, der öffentlich-rechtlich beurkundet sei. Die bedeutungslose Göring-Verordnung müsse daher sofort wegen Verfassungswidrigkeit außer Kraft gesetzt werden.

c) Zur Stellungnahme des Landtags:

Der Landtag gehe in seiner Stellungnahme nicht auf den Kern der Klage ein, nämlich, daß die Holznutzungsrechte Eigentum seien und daß dieses Eigentum, durch das Bundesgrundgesetz und die Bayer. Verfassung sowie durch Forstgesetz vom 28. März 1852 geschützt, widerrechtlich verletzt worden sei. Die Auffassung, daß die Weitergeltung der Verordnung vom 30. Juli 1937 bejaht werden müsse, da sie mit Art. 186 Abs. 2 der Bayer. Verfassung nicht im Widerspruch stehe, sei irrig. Die Holznutzungsrechte seien genau so steuerlich behandelt wie (was die Rechte der Bauern betreffe) Grundstücke. Sie seien im Grundbuch und in den Katastern eingetragen, nachweisbar seien sie früher auch gekauft und verkauft worden. Bei Übergaben seien diese Rechte eigens veranschlagt worden u. a. m. Das Eigentum sei aber sowohl in der BV Art. 103 Abs. 1 als auch im GG Art. 1 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 gewährleistet. Die Durchführung der Verordnung zum Zwecke der Enteignung finde in Art. 159 BV keine Stütze. Die Verordnung habe bei ihrem Erlaß schon gegen die Reichsverfassung Art. 153 verstoßen. Dessen Bedeutung liege in der Gewährleistung des Eigentums gegenüber jedem staatlichen Eingriff mit Enteignungscharakter. Der Gesetzgeber könne zwar auf Grund des Art. 153 Abs. 1 Satz 2 — dies gelte auch für die heute geltenden Verfassungen — öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums, insbesondere auf polizeilichem Gebiet, verfügen. Sobald es sich aber um eine Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung handle, greife diese Schutzbestimmung als die speziellere allein Platz. Die Verordnung habe deshalb keine selbständige Rechtsnorm darstellen können. Unbeachtet bleibe bei der Stellungnahme des Landtags das Bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 bzw. 4. Juli 1896 (GVBl. S. 325, Art. 29 und 30). Daß Göring diese Verordnung 1940 nicht

mehr habe anwenden lassen, lasse ohne weiteres schließen, daß er wohl selbst gewichtige Bedenken über die Rechtmäßigkeit gehabt haben müsse. Mit dem Ruhen der Verordnung, was praktisch außer Kraft setzen bedeute — dies sei auch der Staatsforstverwaltung bekannt gewesen —, hätte den Rechtlern ihr Holzbezug wieder gewährt werden müssen. Es sei auch nur einmalig, wenn man durch Verordnungen Verfassungen und Gesetze außer Kraft setze. Daß diese Verordnung im ganzen Bundesgebiet als noch rechtsgültig bestehend angesehen werde, sei noch kein Beweis dafür, daß sie tatsächlich eine Rechtsgrundlage habe. Eine Enteignungsgrundlage sei nicht gegeben. Daher seien insbesondere solche Maßnahmen, die unter Druck und Drohungen, wie durch Hervorrufung einer Angstpsychose erfolgt seien, wie alle aus dieser Verordnung heraus getätigten Maßnahmen, rechtswirksam. Auch der Landtagsbeschuß vom 2. Juni 1949 bedeute einen Eingriff in das Eigentum der Rechtlern. Die Forstverwaltung habe durch Mißachtung des Forstgesetzes und aller sonst gültigen Gesetze auch nie den Versuch gemacht, nach der Verordnung vom 30. Juli 1937 so zu verfahren, wie vorgesehen, sondern habe sich bei Ablösung lediglich auf Geldentschädigung, und zwar nur zum 15fachen Betrag beschränkt, statt zum 25fachen, wie es im Forstgesetz festgelegt sei.

Daß der Landtag durch seinen Beschluß vom 2. Juni 1949 den Holznutzungsberechtigten habe entgegenkommen wollen, erkenne er an. Dies besage aber noch nicht, daß hier im Sinne des Rechts und nach dem Forstgesetz verfahren worden sei. In diesem Rechtsstreit müsse nämlich die Staatsforstverwaltung als Privatperson angesehen werden. Einer solchen wäre aber ein solch brutales Abschütteln eines seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Rechts unmöglich. Belastete Privatpersonen hätten dies auch noch nie versucht. Die Staatsforstverwaltung habe privatrechtlich gesehen die bestehenden Gesetze zu beachten, denn die Rechte seien auf den einzelnen Plan-Nummern des Staatswaldes eingetragen, sie bildeten eine Reallast (§§ 1105, 1107 BGB). Es gehe nicht an, sich an eine Verordnung zu klammern, die in einer Zeit voller Rechtlosigkeit und Mißachtung der bestehenden Gesetze erlassen worden sei.

Die Verordnung von 1937 sei eine konstruktive Folge des nationalsozialistischen Vierjahresplans, sie habe zur Kriegsvorbereitung und Kriegsführung gedient. Diese Voraussetzungen seien weggefallen. Weder die Reichsverfassung vom 11. August 1919 noch das Bonner Grundgesetz noch die Bayer. Verfassung böten eine Handhabe zur Enteignung der Holznutzungsrechte. Die Verfassungen sprächen nur von „Allgemeinwohl“ und „Wohlfahrt“. Daraus aber eine Enteignung konstruieren zu wollen, sei schwer zu begründen. Wenn die Staatsforstverwaltung die Notwendigkeit des Verschwindens der Holzrechte mit einem sozialen Mäntelchen umkleide, so seien das oft gebrauchte und gern gehörte Schlagworte. Es sei auch irreführend, daß zur Hingabe der Brennholzrechte nur Brennholz verwendet werde. Ebenso unrichtig sei es, daß jener Teil des Rechtholzes, welcher nicht im eigenen Betrieb gebraucht werde, der Allgemeinheit entzogen werde.

Der Beschwerdeführer beantragte mündliche Verhandlung.

5. In der mündlichen Verhandlung wiederholte der Beschwerdeführer Stegmann das Wesentliche seiner Ausführungen in seinen Schriftsätzen und erklärte, daß er diese insgesamt zum Gegenstand seiner Ausführungen gemacht wissen wolle. Bei seiner Klage handle es sich um die Rechtsfrage, ob die Holznutzungsrechte ohne weiteres enteignet werden könnten. Freiwillig habe sie niemand abgelöst. Die es getan hätten, seien unter Druck gesetzt worden. Den Urbesitz am Wald hätten die Bauern gehabt, dann hätten sich ihn die Grundherren und die Kirche angeeignet.

Die Vertreter der Bayer. Staatsregierung bezogen sich auf die Ausführungen im Schriftsatz des Bayer. Ministerpräsidenten vom 11. April 1950. Die Enteignung der Forstrechtsbesitzer, welche die angefochtene Verordnung vorsehe, stehe mit der Verfassung in Einklang, weil sie zur Wohlfahrt des Staates vorgenommen werde und weil eine angemessene Entschädigung vorgesehen sei.

Der Mitvertreter der Bayer. Staatsregierung, Forstmeister Lössl, wies noch darauf hin, daß nach einem Initiativgesetzentwurf im Bundestag die Verordnung vom 30. Juli 1937 durch Bundesgesetz aufgehoben werden solle (vgl. Prot. d. 142. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1951 S. 5610/5620). Durch die Aufhebung der Verordnung solle den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, die Holznutzungsrechte nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder zu regeln. Man werde prüfen müssen, ob die Entscheidung des Bundestags von Einfluß auf die Anträge des Beschwerdeführers Stegmann sei. Im Jahre 1940 sei ein Erlaß ergangen, daß mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere auf die Abwesenheit der Eigentümer infolge der Einziehung zur Wehrmacht zunächst das weitere Verfahren nach der Verordnung von 1937 einzustellen sei mit Ausnahme des Verfahrens nach § 19 (vorläufige jährliche Geldentschädigung für die jeweils fällige Leistung). In Bayern sei daher nach 1949 der Vollzug der Verordnung nur mehr bis zur vorläufigen Umwandlung nach § 19 fortgesetzt worden. Die Einschränkungen des Bezuges der Holznutzungsrechte auf den streng bemessenen Eigenbedarf und auf nutzholzuntaugliche Sorten seien mit Rücksicht auf die geschwächten Waldbestände einerseits und den ungeheuren Nutzholzbedarf andererseits unbedingt notwendig. Es denke niemand daran, die Holznutzungsrechte entschädigungslos einzuziehen. Die Holznutzungsrechte der früheren Zeit sollten jetzt auf einen Stand zurückgeführt werden, der den Belangen unserer Volkswirtschaft entspreche. Der Verschnitt von Nutzholz zu Brennholz sei heute nach dem verlorenen Krieg bei der Devisenknappheit unberechtigt. Die Zufuhr vom Ausland fehle, die Ostzone sei ausgefallen und damit die schlesischen Wälder. Die holzverarbeitende Industrie warte auf Holz. Aus der Tschechoslowakei oder aus Jugoslawien sei die Holzeinfuhr ausgefallen. Der Mangel an Holz sei der gleiche wie 1937. Zwangsläufig ergäben sich daraus auch Rückwirkungen auf die Holznutzungsrechte. Die Verordnung vom Jahre 1937 sei aus volkswirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gründen auch heute noch unentbehrlich, auf sie könne nicht verzichtet werden. Der gegenwärtige Zustand bleibe auch aufrechterhalten. Die Einschränkung der Naturalbezüge in Natur betrage etwa 40 %. Diese würden in Geld entschädigt. Der Großteil der Berechtigten habe die Beschränkungen anerkannt. Der Ablösungsfaktor von 15 sei eine angemessene Entschädigung, weil der Aufwand der Forstverwaltung im Zeitpunkt der Begründung der Rechte ein anderer gewesen sei als heute. Seit 200 Jahren sei ein ständig steigender Betriebsaufwand der Forstverwaltung festzustellen. Diesem Umstand müsse bei der Bemessung des Umwandlungssatzes Rechnung getragen werden. Seit 1940 sei keine Umwandlung oder Ablösung mehr durchgeführt worden. Die Durchführung der Forstrechtsablösung sei nicht gleichmäßig erfolgt. Mancher Regierungsbezirk habe dabei kurz getreten.

III.

1. Der Antragsteller Georg Stegmann behauptet, der Landtagsbeschuß vom 2. Juni 1949 (s. oben unter I 1.), der sich auf die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) und die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) stütze, sowie diese beiden Verordnungen selbst und alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Verordnungen verstießen gegen Artikel 103

Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und zugleich gegen Art. 1 Abs. 2 — Menschenrechte — und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bonner Grundgesetzes (GG). Er beantragt die Aufhebung der beiden genannten Verordnungen und des erwähnten Landtagsbeschlusses, gemeint ist offenbar ihre Nichtigerklärung gemäß Art. 98 Satz 4 BV.

2. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht darüber entscheiden, ob eine Norm um deswillen nichtig ist, weil sie gegen andere als in der Bayer. Verfassung 1946 enthaltene Rechtssätze verstößt, oder ob sie schon vor dem Inkrafttreten der Bayer. Verfassung 1946 nichtig war, weil sie gegen übergeordnete Rechtssätze (früheres Reichsrecht, Besatzungsrecht) verstieß, die vom Zeitpunkt ihres Erlasses bis zum Inkrafttreten der Verfassung 1946 galten (Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 1948 Vf. 2, 24-VII-48 — GVBl. 1949 Seite 33, VGHE n. F. Bd. 1, II. Teil, Seite 64).

Der Verfassungsgerichtshof ist daher nicht zuständig, darüber zu entscheiden, ob die angefochtene Verordnungen und der Landtagsbeschuß gegen die angegebenen Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 1 und 14) verstoßen oder gegen Art. 153 der Weimarer Verfassung verstoßen haben.

3. Nach Art. 98 Satz 4 BV, § 2 Ziff. 7 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (VGHG) — GVBl. S. 147 — hat der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen wegen unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts zu entscheiden.

a) Der Beschluß des Landtags vom 2. Juni 1949 ist weder ein Gesetz noch eine Verordnung. Er stellt sich als ein Beschluß nach Art. 55 Ziff. 2 Satz 1 BV dar, der lediglich die Staatsregierung bindet, nicht aber den einzelnen Staatsbürger (Art. 70 Abs. 1 BV). Er unterliegt daher nicht der Normenkontrolle des Bayer. Verfassungsgerichtshofes, auch wenn von ihm der Berichterstatte der Bayer. Landtags in der 162. Sitzung vom 16. Mai 1950 (Verhandlungen IV. Tagung 1949/50 Seite 442) ausgeführt hat, daß er „an sich verfassungswidrig ist und nicht hätte gefaßt werden dürfen“. Ein Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen erfolgt gegebenenfalls erst durch eine Vollzugsverordnung oder einen konkreten Verwaltungsakt der nach diesem Beschluß handelnden Verwaltungsbehörden. Verletzt letzterer dann ein verfassungsmäßiges Recht, so ist die Verfassungsbeschwerde nach Art. 66, 120 BV nach Erschöpfung des Rechtswegs (§ 48 Abs. 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes) gegeben.

Zum Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 2. Juni 1949 hat das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ministerialforst- abteilung — unterm 4. Juli 1949 Nr. F 6443 eine Bekanntmachung „über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937“ erlassen (StAnz. 1949 Nr. 28 S. 5). Diese Bekanntmachung stellt sich nicht nur als eine innerdienstliche Verwaltungsanordnung, sondern als eine auch die Holznutzungsberechtigten und -verpflichteten betreffende Ausführungs-Verordnung im Sinne des Art. 55 Ziff. 2 BV dar. Da in § 31 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1937 der Reichsforstmeister zur Erlassung der zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ermächtigt war und dieser im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in der 1. Durchführungsanordnung vom 26. Oktober 1937 zu § 31 der Verordnung den Bayer. Ministerpräsidenten, Landesforstverwaltung, ermächtigt hat, „für Bayern ergänzende allgemeine Anordnungen zur Durchführung der Verordnung zu erlassen“, die Geschäfte der Staatsregierung, soweit sie die „Landesforstverwaltung“ betreffen, in Art. 49 Abs. 1 BV dem Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernäh-

rung und Forsten zugeteilt sind, war dieses Ministerium zum Erlaß dieser Ausführungsbekanntmachung zuständig. Die Vollzugsbekanntmachung geht daher nach der formellen Seite verfassungsrechtlich in Ordnung.

Soweit der Beschwerdeführer die Nichtigerklärung des Landtagsbeschlusses vom 2. Juni 1949 begehrt, muß sein Antrag als unzulässig abgewiesen werden. Soweit die Bekanntmachung vom 4. Juli 1949 angegriffen wird, ist der Antrag zulässig.

In materiell-rechtlicher Beziehung wird die Bekanntmachung unten unter Ziff. IV B 10 in Verbindung mit § 19 gewürdigt werden.

b) Die weiter angefochtene Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplans erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplans übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden einschließlich der obersten Reichsbehörden und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.“

Diese an die Person des Beauftragten des Vierjahresplans gebundene Verordnung ist jedenfalls spätestens mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und der Übernahme der „höchsten gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Machtbefugnis und Gewalt“ durch die Besatzungsmacht gemäß Proklamation Nr. 1 der Militärregierung Deutschland — Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers — hinfällig geworden. Die Verordnung war daher im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung (8. Dezember 1946) längst außer Kraft. Eine Nichtigerklärung durch den Bayer. Verfassungsgerichtshof kommt nicht mehr in Frage.

Soweit daher der Beschwerdeführer die Nichtigerklärung der Verordnung vom 18. Oktober 1936 begehrt, muß sein Antrag gleichfalls als unzulässig abgewiesen werden.

c) Was die angefochtene Verordnung vom 30. Juli 1937 zur Förderung der Nutzholzgewinnung anlangt, so ist hier im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers zunächst inzidenter zu prüfen, ob diese Verordnung nicht schon vor dem 8. Mai 1945 außer Kraft gesetzt war.

Mit Entschließung der Landesforstverwaltung in München vom 1. November 1939 Nr. F 10938 war angeordnet worden, daß für die Dauer des Krieges

- aa) nur noch jene Holznutzungsrechte umgewandelt oder abgelöst werden, aus deren Umwandlung oder Ablösung eine — im Verhältnis zum bisherigen Zustand — nennenswerte Förderung der Nutzholzaushaltung zu erwarten ist,
- bb) und auch diese Verhandlungen — von Ausnahmefällen abgesehen — nur dann eingeleitet oder weiter betrieben werden, wenn der Berechtigte nicht zur Wehrmacht eingezogen ist oder nicht den freigemachten oder bedrohten Gebieten angehört. Die Ausnahmefälle wurden der Genehmigung der Landesforstverwaltung vorbehalten.

Mit Erlaß des „Reichsforstmeisters als oberste Naturschutzbehörde“ vom 31. August 1940 Nr. I/III 4 765 an den Bayer. Ministerpräsidenten — Landesforstverwaltung — war unter dem Betreff: „Ablösung der Holznutzungsrechte“ u. a. ausgeführt worden:

„... Es ist beabsichtigt, diese Frage durch das Reichsforstgesetz neu zu regeln. Hierbei ist zu erwarten, daß die künftige Regelung von den bisherigen Bestimmungen nicht unwesentlich abweicht. Es liegt daher die Befürchtung nahe, daß die von der Ablösung Betroffenen, soweit sie auf Grund der jetzigen Bestimmungen abgelöst werden, gegen diejenigen, die nach späteren Vorschriften behandelt werden, selbst dann im Nachteil sind, wenn, wie das vorgesehen ist, den Vorschriften des Reichsforstgesetzes über die Höhe der Entschädigung rückwirkende Kraft verliehen wird. Dies hätte zahlreiche Beschwerden und unter Umständen die gesamte Wiederaufrollung der abgeschlossenen Ablösungen zur Folge. Um solche Wiederholungen im Verfahren zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, von einer Fortsetzung der Ablösungen derzeit abzusehen. Dies ist auch aus dem Grund angebracht, weil ein großer Teil der Betroffenen gegenwärtig zum Wehrdienst eingezogen ist, so daß sie ihre Rechte nicht uneingeschränkt wahrnehmen können.

Ich bitte daher, bis zur Neuregelung des Ablösungsverfahrens von einer abschließenden Durchführung schwebender Ablösungsverfahren und von der Einleitung neuer Ablösungsverfahren auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1937 abzusehen.

Dem steht nicht entgegen, daß Erhebungen über die Ablösung weiterhin stattfinden, und daß auch vorläufige Ablösungen gemäß § 19 der genannten Verordnung unter Vorbehalt der endgültigen Regelung vorgenommen werden.“

Dementsprechend ordnete der Bayer. Ministerpräsident — Landesforstverwaltung — in seiner Entschließung vom 22. November 1940 Nr. F. 10 004 an die Regierungsforstämter unter Wiederholung der oben angegebenen Entschließung vom 1. November 1939 an, daß

- aa) neue Umwandlungs- oder Ablösungsverfahren nur zum Zwecke der Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung (§ 19 VO) einzuleiten und nur bis zur Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung weiter zu betreiben sind,
- bb) bereits eingeleitete Verfahren, die die Ablösung von Holznutzungsrechten bezielden, nur bis zur Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung weiter zu betreiben sind.

In einer neuerlichen Entschließung des Bayer. Ministerpräsidenten — Landesforstverwaltung — vom 4. April 1941 an die Regierungsforstämter ist bezüglich der weiteren Anwendung der Verordnung vom 30. Juli 1937 angeordnet:

„Auf neuerliche Anregungen des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Landesbauernschaft Bayern hat der Herr Reichsforstmeister darauf hingewiesen, daß durch die Ablösung der Holznutzungsrechte nach § 11 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung und auch durch die Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung (§ 19 VO) die wirtschaftliche Kraft der einzelnen berechtigten Bauernhöfe nicht beeinträchtigt werden dürfe.“

Die Regierungsforstämter werden hienach angewiesen, neue Verfahren nach § 11 VO mit dem Ziele der Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung nur mehr dann einzuleiten, wenn die Prüfung der Sachlage ergeben hat, daß aus der Zahlung der vorläufigen Geldentschädigung an Stelle der Naturalgewährung der Rechtsbezüge eine Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungs-

fähigkeit der Berechtigten nicht zu besorgen ist; andernfalls sind Ausnahmen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 VO zu bewilligen.

Vor der Einleitung neuer Verfahren, die die Ablösung von Holznutzungsrechten oder die Festsetzung der vorläufigen Geldentschädigung gegenüber bäuerlichen oder anderen, Landwirtschaft als Hauptberuf oder wesentlichen Nebenerwerb treibenden Berechtigten zum Ziele haben, sind einer Anordnung des Herrn Reichsforstmeisters entsprechend die zuständigen Kreisbauernführer zu hören; eine Einigung mit den Kreisbauernführern über die erforderlichen Maßnahmen ist anzustreben. Hierbei kann es förderlich sein, zu vereinbaren, daß der seinerzeitige Geldabfindungsbetrag nur zu Betriebsverbesserungen u. dgl. nach Anhörung des Kreisbauernführers verwendet werden darf.

Im übrigen bleiben die Anordnungen in der E. d. Lfv. vom 22. Oktober 1940 Nr. F 10 004 bezüglich der Ablösung der Holznutzungsrechte unberührt.

Soweit die Umwandlung von Holznutzungsrechten möglich ist und alsbald durchgeführt werden kann, steht der Einleitung und Durchführung von Umwandlungsverfahren nach § 11 VO nichts entgegen. Ist die Umwandlung möglich, aber aus irgendwelchen Gründen vorläufig nicht durchführbar, so ist nach Abs. 2 dieser Entschließung zu verfahren.“

In einem weiteren Erlaß des Reichsforstmeisters vom 15. Mai 1941 (RMBL. der Forstverw. S. 163) wurde verfügt, daß eine Ablösung sich überhaupt auf den notwendigen Umfang beschränken müsse. Wenn der Wegfall des Nutzungsrechts einen landwirtschaftlichen Betrieb beeinträchtigen würde, müsse von der Ablösung abgesehen werden.

Im Reichsgesetzblatt ist eine Verordnung über Aufhebung der Verordnung vom 30. Juli 1937 nicht erschienen. Wenn hiernach der Vollzug dieser Verordnung durch die oben wiedergegebenen Erlasse teilweise ausgesetzt worden ist, so ist dadurch, wie sich aus dem Wortlaut der Erlasse selbst ergibt, die Gültigkeit der Verordnung selbst nicht berührt worden, ebensowenig dadurch, daß seit 1940 in Bayern, wie der Vertreter der Staatsregierung in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, im Hinblick auf diese Erlasse keine Umwandlungen und Ablösungen mehr durchgeführt worden sind.

Es ist daher weiter zu prüfen, welchen Einfluß das Außerkräfttreten der Verordnung vom 18. Oktober 1936 auf diese Verordnung hat, da letztere von dem „Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Reichsforstmeister Göring“ auf Grund „der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936“ erlassen ist.

Der Wegfall der ermächtigenden Norm vom 18. Oktober 1936 hat nicht von selbst und auf jeden Fall den Wegfall der abhängigen Norm, hier der Verordnung vom 30. Juli 1937 zur Folge (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 26. Januar 1951, Vf. 135-VII-49). Die Verordnung 1937 hat einen selbständigen Inhalt und sollte ihn haben und ist deshalb von dem Fortbestand der Ermächtigungsnorm unabhängig und in Kraft geblieben.

Die Verordnung ist auch nicht durch Besatzungsrecht aufgehoben. Grundsätzlich ist nach Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung und Art. III (Ziff. 6) des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung davon auszugehen, daß auch nach dem 30. Januar 1933 in Kraft getretenes deutsches Recht weiter anzuwenden ist, soweit es nicht durch die Gesetzgebung der Besatzungsmacht oder die deutsche Gesetzgebung ausdrücklich aufgehoben wird oder Rechtssätze enthält, die nach Art. II (Ziff. 3) des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung nicht mehr angewandt werden dürfen.

Die Verordnung ist nicht durch Art. I des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland —

Kontrollrat des obersten Befehlshabers — und die zur Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen „Bestimmungen zu Gesetz Nr. 1“ aufgehoben und nicht in die Liste der durch die Kontrollratsgesetze Nr. 1 und 11 aufgehobenen Gesetze aufgenommen worden. Sie ist auch nicht durch Art. II des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung oder Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 1 unanwendbar geworden, weil sie keine Bestimmungen oder Tendenzen zur Begünstigung oder Benachteiligung besonderer Gruppen oder Personen im Sinne dieser Vorschriften enthält. Sie hat auch sonst ihrem Inhalt nach nichts Nazistisches oder Kriegswirtschaftliches an sich, sondern ist eine allgemein wirtschaftliche Norm, die von der Militärregierung nicht angetastet worden ist. Die Verordnung hat daher jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Bayer. Verfassung gegolten.

Die Verordnung ist als vormaliges Reichsrecht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, gemäß Art. II der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland — Amerikanische Zone — der Gesetzgebungsgewalt der durch diese Proklamation gebildeten Staaten unterworfen worden. Die Verordnung ist daher in Bayern Landesrecht geworden (vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 27. November 1948, Vf. 6 und 51-VII-47, VGHE n. F. Bd. 1, II, Teil S. 81 und vom 12. Juli 1950, Vf. 51-V-50, GVBl. 1950 S. 122).

Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb zu prüfen, ob die genannte Verordnung vom 30. Juli 1937 nach Art. 186 Abs. 2 BV beim Inkrafttreten dieser Verfassung in Kraft geblieben ist. Dies ist der Fall, insoweit ihr diese Verfassung nicht entgegensteht.

An der Prüfung und Entscheidung dieser Frage ist der Verfassungsgerichtshof auch dann nicht gehindert, wenn man annähme, die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung sei vom Zusammentritt des Bundestags an gemäß Art. 125 Ziff. 1, Art. 74 Ziff. 17 des GG Bundesrecht geworden. Denn es handelt sich im vorliegenden Fall lediglich darum, ob die strittigen Bestimmungen bereits durch die Bayer. Verfassung mit deren Inkrafttreten am 8. Dezember 1946 aufgehoben worden sind. Hierüber als Hauptfrage hat allein der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, weil hierfür der Maßstab der Bayerischen Verfassung maßgebend ist. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Art. 190 des Grundgesetzes. Im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 126 GG könnte diese Frage nur als Vorfrage erhoben werden; Recht kann „als Bundesrecht“ nur dann „fort-gelten“, wenn es im Zeitpunkt des Zusammentritts des Bundestags überhaupt gegolten hat. Hauptfrage und Gegenstand der Entscheidung (im Urteilstenor) des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 126 GG ist — im Gegensatz zu Art. 100 GG — nicht die Frage, ob eine Norm ungültig ist, sondern ob eine gültige Norm als Bundesrecht fortbesteht. (Vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 1950 Vf. 241-V-49, GVBl. 1950 S. 119 — VGHE n. F. Bd. 3, II, Teil S. 90, zustimmend der Württ.-Badische Staatsgerichtshof vom 14. November 1950 — Öff.Verw. 1951 S. 248 und Jellinek ebenda S. 253.)

Die maßgebende Entscheidung darüber, ob die Verordnung vom 30. Juli 1937 heute als Bundesrecht gilt, steht im Streitfall nicht dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof, sondern dem Bundesverfassungsgericht zu (Art. 126 GG).

Der Verfassungsgerichtshof ist also auf Grund des Art. 98 Satz 4 BV, § 2 Ziff. 7 VfGHG — und zwar in der Besetzung nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b BV, § 3 Abs. 2 Ziff. 2 VfGHG — nur zur Entscheidung zuständig, ob Grundrechte der Bayer. Verfassung, insbesondere das Grundrecht der Art. 103 und 159 BV durch die genannte Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung verletzt werden.

4. Der Antragsteller ist nach § 54 Abs. 1 VfGHG zu dem Antrag berechtigt.

IV.

A.

Der Prüfung sind folgende allgemeine Bemerkungen vorzuschicken:

1. Die Verordnung 1937 betrifft die Holznutzungsrechte an staatlichen, aber auch gemeindlichen und sonstigen Gemeinschaftswaldungen und an Privatwaldungen.

Die Staatswaldungen bilden etwas über ein Drittel der Gesamtwaldfläche des Landes, die Gemeindewaldungen etwa ein Achtel.

Die Waldungen des am Anfang des 19. Jahrhunderts in seiner heutigen Ausdehnung gebildeten Staates waren ihrem Ursprung nach hervorgegangen aus dem Forstbesitz der Landesherrn (Kammergut, das selbst größtenteils aus öffentlich-rechtlichen Erwerbsgründen stammte), ferner aus den Säkularisationen des kirchlichen und klösterlichen Waldbesitzes durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und aus späteren Besitzveränderungen auf Grund privatrechtlicher Titel (Kauf, Verkauf, Tausch, Waldabfindungen).

Die Forstnutzungsrechte Dritter gehen in ihrem Ursprung auf die Zeiten vor dem 19. Jahrhundert zurück, also auf die Besitzzeiten der Vorbesitzer und teilweise noch ältere Entstehungsgründe. Wenn diese Entstehungsgründe auch nach heutiger Rechtsauffassung größtenteils als öffentlich-rechtliche anzusprechen wären, werden die Forstberechtigungen am (Staats-)Wald doch durchwegs seit unvordenklicher Zeit — meist wohl schon seit der Reception des römischen Rechts — als privatrechtlich behandelt. Sie wurden und werden als solche bei einem Rechtsübergang vermögensrechtlich angeschlagen und sind regelmäßig als Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen, seitdem und soweit die Staatswaldungen selbst im Grundbuch eingetragen wurden (vgl. M. Endres, Forstpolitik, S. 501, 507, 536).

Im Gegensatz dazu werden seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts die Holznutzungsrechte am Gemeindewald größtenteils als öffentlich-rechtliche behandelt (vgl. Laforet — von Jan — Schatzenfroh—, Bayer. Gemeindeordnung 1927, S. 406 ff.). Diese sind jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Im übrigen hat auch der Antragsteller seine Ausführungen nur auf die bürgerlich-rechtlichen Holznutzungsrechte abgestellt.

2. Bei der Prüfung der einzelnen Bestimmungen werden an gegebener Stelle auch die Auswirkungen der Holzberechtigungen auf das Gemeinwohl zu untersuchen sein. Allgemein kann hier vorweg bemerkt werden: Daß die Holznutzungsrechte einer sachgemäßen Waldpflege hinderlich sind, ist eine alte Klage.

„Die forstwirtschaftliche Wirkung der Forstrechte war in allen Jahrhunderten schädlich. Der schlechte Zustand der Staatswaldungen im 18. Jahrhundert war in erster Linie auf die Art der Ausübung der Forstberechtigungen zurückzuführen. Zwischen damals und jetzt besteht aber der große Unterschied, daß der schlechte Waldzustand die Volkswirtschaft weniger schädigte als die heute den belasteten Waldungen aufgezwungene unrationelle Wirtschaftsführung. Vor Mitte des 19. Jahrhunderts konnte auch der Ertrag der mißhandelten Waldungen den Bedarf der dünnen Bevölkerung und der gering entwickelten Industrie noch decken, heute reicht auch die Erzeugung der gehobenen Forstwirtschaft für die deutsche Volkswirtschaft nicht mehr aus und jeder Kubikmeter Holz, der infolge der Forstrechte weniger erzeugt wird, muß aus dem Ausland eingeführt werden. Die Existenz von Forstrechten beengt den Waldbau, insbesondere die Wiederverjüngung, stört den Nutzungsbetrieb, zehrt direkt und indirekt an der Bodenkraft des Wal-

des und macht eine Rationalisierung des Forstwirtschaftsbetriebes unmöglich.“

(So Endres [1922] a. a. O. S. 537.)

Diese Lage hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte und besonders in der allerjüngsten Zeit noch wesentlich verschärft. In der Denkschrift über die Forstberechtigungen in Bayern, die das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bayer. Landtag im Vollzug des eingangs erwähnten Antrages Dr. Winkler und Gen. am 21. Januar 1949 vorgelegt hat („Forstrechtsdenkschrift“), ist darüber gesagt: (S. 46)

„Heute... wo ein gewaltiger zusätzlicher Holzbedarf durch die Millionen von Ausgebombten, Flüchtlingen und Ausgewiesenen entstanden ist, wo die Wirtschaft nach Bauholz, Faserholz und Grubenholz förmlich schreit und sich ein ungeheurer Reparaturbedarf angestaut hat, wo das Faserholz so verknappt ist, daß wegen Papiermangels die ordnungsgemäße Versorgung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln überaus erschwert ist, die Tageszeitungen usw. nur in einem beschränkten Umfang erscheinen und Papier jeder Art in äußerst geringer Menge zur Verfügung steht — kommt es wahrhaftig auf jeden Festmeter und Ster Holz an und muß jede noch so geringe Holzmenge der besten volkswirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.“

3. Die angeführten nachteiligen Auswirkungen der Holznutzungsrechte haben schon früher zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt. Für den allergrößten Teil des früheren preußischen Staatsgebiets sowie für die meisten anderen deutschen Bundesstaaten sind die Holznutzungsrechte schon im 19. Jahrhundert der Zwangsablösung unterworfen worden, teils unbedingt, teils nach Prüfung der besonderen Verhältnisse. In Bayern wurde die Ablösung der Forstberechtigungen nicht in die allgemeine Grundlastenablösung des Jahres 1848 (Gesetz vom 4. Juni) einbezogen — dieses Gesetz hat allerdings durch die Aufhebung der Grundhörigkeitsverhältnisse 595 000 ha aus ihrem bisherigen grundherrlichen Verband gelöst —, sondern damals wurde die Ablösung der Holzberechtigungen einem besonderen Gesetz vorbehalten. Dieses Gesetz — das Bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 — hatte zunächst den Zweck, die Waldeigentümer von der bisherigen weitgehenden staatlichen „Kuratel“ in bezug auf die Waldbewirtschaftung zu befreien. Nach Art. 29 und 30 dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 17. Juni 1896 waren Forstrechte grundsätzlich nur bei freiwilliger Einigung beider Teile ablösbar (auf den alleinigen Antrag des Verpflichteten gemäß Art. 26 nur, wenn im Falle einer zulässigen Abänderung der Holz- und Betriebsart das Recht auf den Naturalbezug durch Entscheidung der Forstpolizeibehörde in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden war; 25facher Ablösungsbetrag).

Nach Art. 33 dieses Forstgesetzes konnten neue Forstberechtigungen vom Tage der Verkündung jenes Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

4. Nach dem Einführungsgesetz zum BGB bleiben unberührt:

- landesgesetzliche Vorschriften über die Ablösung, Umwandlung oder Beschränkung der Dienstbarkeiten und Reallasten (Art. 113),
- die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen (Art. 115);
- Rechte, mit denen eine Sache beim Inkrafttreten des BGB belastet war, blieben mit

dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt (und Rang) bestehen — Art. 184, jedoch bei Grunddienstbarkeiten unbeschadet der §§ 1020—1028 BGB (tunlichste Schonung der Interessen des Eigentümers; Anlagen auf dem belasteten Grundstück, Teilung der Grundstücke; Zusammen treffen mehrerer Nutzungsrechte).

Nach a) und b) sind nicht nur bestehende, sondern auch künftige landesgesetzliche Vorschriften freigegeben worden (Art. 3 EGZBGB).

Als Rechtsgrund der erwähnten Vorbehalte des Einführungsgesetzes führen die Gesetzesmaterialien an, es handle sich bei Art. 113 um die Aufrechterhaltung landesrechtlicher Vorschriften, „welche dazu bestimmt sind, die Einschränkung oder Umwandlung von Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Vorteil der land- und forstwirtschaftlichen Kultur zu ermöglichen“ (Prot. VI 373/4); „das volkswirtschaftliche Bedürfnis könne die zeitliche oder räumliche Eindämmung des Servituteninhalts oder der Reallasten oder die Regression gewisser Reallasten und Servituten z. B. Wald- und Weiderechtsservituten erfordern“ (Mot. zu Art. 115).

Auf Grund der erwähnten Vorbehalte des EG/BGB blieben also in Geltung die Bestimmung in Art. 33 des Forstgesetzes von 1852, wonach neue Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden können, ferner die Bestimmungen des gleichen Gesetzes, die in den oben erwähnten Ausnahmefällen eine Umwandlung oder Ablösung von Forstrechten auf den alleinigen Antrag des Verpflichteten für zulässig erklärten (Art. 26, 27) oder die Verwendung des bezogenen Bauholzes einschränkten (Art. 28).

Durch Art. 84 Abs. 3 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB wurde ferner bestimmt, daß an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, eine Dienstbarkeit mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Ausübung erlischt.

Von der Zeit an, zu der in Bayern das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (also spätestens seit 1. 10. 1910), erlosch eine nichteingetragene Dienstbarkeit ferner mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Ausübung (bzw. nach dem Zeitpunkt, von dem an die Ausübung zulässig war; im letzteren Falle Sonderregelung bei Dienstbarkeiten, die nur zeitweilig ausgeübt werden können, z. B. Bauholzrechten): Art. 11, 13 des bayer. Übergangsgesetzes zum BGB, dazu Henle - Schneider - Manglkammer „Die bayer. Ausführungsgesetze zum BGB“, 3. Aufl. 1931 S. 248.

Mit den sich aus Vorstehendem ergebenden Beschränkungen fand die Verordnung 1937 die bayerischen Forstrechte vor. Der § 9 dieser Verordnung ist für Bayern gegenstandslos, weil schon nach dem bayer. Forstgesetz Holznutzungsrechte nicht mehr bestellt werden konnten. Auch § 10 der Verordnung 1937, der an die 30jährige Nichtausübung des Holzrechts — unbeschadet kürzerer landesrechtlicher Fristen — das Erlöschen des Rechts knüpft, hatte in den Fällen keine Bedeutung mehr, wo schon nach der obigen Vorschrift (zehnjährige Nichtausübung) vor dem 30. September 1937 das Holznutzungsrecht erloschen war (Näheres darüber unten).

5. Unter der Bayerischen Verfassung 1946 sind zufolge ihrem Art. 186 Abs. 2 bayerische gesetzliche Bestimmungen nur insoweit in Kraft geblieben, als ihnen die Verfassung nicht entgegensteht. (Die vor der Verfassung auf Grund der bisherigen Bestimmungen getroffenen Einzelregelungen werden durch die Bayerische Verfassung nicht berührt.)

Nach Art. 159 BV ist eine Enteignung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig. Für die Umwandlung und Ablösung von Dienstbarkeiten gegen den Willen der Berechtigten sollte — wenn sie eine Enteignung im Sinne des Art. 159 darstellt, was noch

zu untersuchen ist — nach der Absicht des Reichsgesetzgebers (s. die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien zum EG) der Landesgesetzgeber weitergehende Befugnisse als nach Art. 159 BV haben, falls die Dienstbarkeiten dem öffentlichen Interesse an der land- und forstwirtschaftlichen Kultur entgegenstehen. Hätte das Einführungsgesetz zur Zeit der Erlassung der Bayerischen Verfassung 1946 noch die Bedeutung eines dem Landesrecht übergeordneten Reichsrechts gehabt, so könnte die Frage auftauchen, ob die auf Grund jener reichsrechtlichen Ermächtigung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften von Art. 159 BV unberührt blieben. Aber zur Zeit der Erlassung der Bayerischen Verfassung war sogar das Einführungsgesetz selbst, nicht nur das auf Grund desselben erlassene oder von ihm aufrechterhaltene Landesrecht, der Gesetzgebungsbefugnis des bayerischen Gesetzgebers unterstellt (über das Verhältnis dieser landesrechtlichen Abänderungsbefugnis zu den großen Kodifikationen des Reichsrechts wie BGB und das Verhältnis dieser Kodifikationen zum Art. 125 des Grundgesetzes s. Schäfer in DRZ 1950 S. 30, Wolff ebenda S. 3; vgl. auch die bei Forsthoff „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“ Seite 245 Fußnote 3 angegebene Literatur) und es hätten hiernach die entgegenstehenden älteren landesgesetzlichen Vorschriften (bayer. Forstgesetz von 1852, ferner die zum Landesrecht gewordene Verordnung 1937) dem Art. 159 BV zu weichen.

Es ist deshalb zu prüfen, ob sie eine Enteignung darstellen. Allgemein ist dazu hier folgendes vorauszuschicken:

Der Antragsteller betont mit Nachdruck, jene Eingriffe seien Verletzungen seines „Eigentums“. In Wirklichkeit sind die Holznutzungsrechte Dienstbarkeiten, d. h. Rechte an fremder Sache. Es ist aber heute in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt, daß von Enteignung nicht nur dann gesprochen werden kann, wenn das Eigentum an einer Sache entzogen wird, sondern auch bei der Entziehung dinglicher Rechte, ja sogar von Forderungsrechten (so das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen, ebenso der Bayer. Kompetenzkonfliktgerichtshof am 28. Mai 1921 in der Sammlung des ObLGZ Bd. 22 B S. 11 ff.; so auch neuerdings der OGHBrZ im Urteil vom 1. Juli 1948, SJZ 1949 Sp. 410; ferner das D. Obergericht am 13. April 1950 NJW S. 541).

Strittig ist dagegen in der Rechtsprechung — vgl. die beiden zuletzt genannten, hierin gegensätzlichen Entscheidungen — die Frage, wann eine Enteignung vorliegt. Nach der einen Meinung liegt sie nur dann vor, wenn (durch Verwaltungsakt oder durch Gesetz) bestimmte Personen oder ein bestimmter oder leicht bestimmbarer Kreis von Personen in den Rechten gedachter Art beeinträchtigt werden (so das OGHBrZ, das also Eingriffe des Gesetzgebers dann nicht für Enteignungen hält, wenn das Gesetz ganz allgemein, d. h. mit Wirkung für sämtliche Staatsbürger oder bestimmte Staatsbürgerklassen gleichmäßig in die Rechte oder rechtlichen Befugnisse eingreift). Dagegen vertritt das D. Obergericht die Meinung, es liege keine Enteignung vor, wenn der Gesetzgeber sich bei diesen Eingriffen an eine bestimmte Schranke hält, nämlich nur eine Einengung des Inhalts des Eigentums oder der erwähnten übrigen Rechte verfügt, in Ausübung der in der Verfassung gegebenen Befugnis, den Inhalt des Eigentums und seine Schranken gesetzlich zu bestimmen (so Art. 153 der Weimarer Verfassung und Art. 14 des Grundgesetzes) bzw. die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls zu erlassen (so in Bayern Art. 103 Abs. 2 BV); dagegen seien Enteignungen solche Beschränkungen, die „mit dem Wesen des betreffenden Rechts (auch bei Berücksichtigung der ihm nach Abs. 3 [153 Weim. Verf.] innewohnenden sozialen Gebundenheit) nicht mehr vereinbar sind“, die „bestehende Rechte generell beseitigen oder sie (unter formaler Aufrechterhaltung) in ihrem rechtlichen Kern vernichten“.

Letztere Ansicht vertritt auch das Oberverwaltungsgericht Hamburg in einem Urteil vom 9. November 1950 (vgl. auch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1950 Vf. 33-V-50, sowie Forsthoff a. a. O. S. 242 ff.). Der erkennende Senat schließt sich gleichfalls der Ansicht des D. Obergerichts an. Sie wird auch der Untersuchung der einzelnen angefochtenen Bestimmungen der Verordnung 1937 zugrunde gelegt. Ergibt sich dabei, daß eine angefochtene Bestimmung das Holznutzungsrecht nur im obigen Sinne einengt, nicht beseitigt, so braucht diese Bestimmung nicht den strengen Anforderungen des Art. 98 Satz 2 BV zu genügen; denn solche Einschränkungen sind dem Grundrecht des Eigentums immanent, sie schränken es nicht unzulässig ein. Wenn die Verordnung 1937 auch bei einer solchen Einschränkung des Forstrechts eine Entschädigung gewährleistet, so entspricht dies nur dem Rechtsgedanken bzw. dem Gewohnheitsrecht von der Behandlung des Aufopferungsanspruchs (vgl. darüber nun Forsthoff, „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“ S. 242 ff.). Handelte es sich dagegen um Enteignung ohne angemessene Entschädigung, so kann — vor der Erlassung des Grundgesetzes — eine solche Bestimmung nur dann als zulässig anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 98 Abs. 2 BV erfüllt sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen bisherigen Entscheidungen die oben erwähnten Auslegungsgrundsätze noch nicht ausdrücklich ausgesprochen. Vielmehr könnte seinen Entscheidungen

vom 15. 10. 1948, Vf. 2 und 24-VII-48 VGHE n. F. Bd. 1 II. Teil S. 64

vom 27. 11. 1948, Vf. 6-VII-47 VGHE n. F. Bd. 1, II. Teil S. 81

vom 24. 1. 1949, Vf. 67-VII-47 VGHE n. F. Bd. 2, II. Teil S. 1

eine gegenteilige Einstellung entnommen werden; er hat jedenfalls in diesen Fällen jeweils geprüft, ob für die Eigentumsbeschränkung die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 gegeben waren. Es ist jedoch zu beachten, daß es sich dabei um Fälle handelte, in denen eine Entschädigung nicht oder nicht in angemessenem Umfange bzw. nicht in jedem Falle gewährt war oder wo es sich nicht um den Bereich des öffentlichen Rechts handelte. Der jetzt erkennende Senat verneint es jedenfalls, daß ein gesetzlicher Eingriff in das Eigentum zu einem bestimmten öffentlichen Zweck bei unzweifelhaft angemessener Entschädigung immer das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV erfordere. Dem durch Art. 98 Satz 2 geschützten Grundrecht des Eigentums nach Art. 103 und 158, 159 sind immanent, d. h. von vorneherein zugehörig die Bindungen an Art. 103 Abs. 2 (Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben dem Gemeinwohl zu dienen), 158 (Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit) und — in Verfolgung dieser letzteren Beschränkung und in Übereinstimmung mit der herkömmlichen Rechtsauffassung — die Verpflichtung, in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen der Enteignung (für bestimmte öffentliche Zwecke) eine Wegnahme oder Einschränkung des Eigentums zu dulden, wenn dafür eine angemessene Entschädigung gewährt wird (vgl. dazu im allgemeinen Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern S. 181).

B

1. Der Erlaß der Verordnung vom 30. Juli 1937 wurde im wesentlichen damit begründet, daß der gesteigerte Nutzholzbedarf für die holzwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Verwendung, der mit dem jährlichen Normalertrag der deutschen Wälder von etwa 50 Millionen fm trotz einer zusätzlichen Einfuhr von jährlich etwa 10 bis 15 Millionen fm, ferner trotz Anordnung eines 150prozentigen Mehreinschlags nicht mehr gedeckt werden könne, zur Vermeidung einer nicht mehr gutzumachenden Waldverwüstung die Unterbindung einer

unwirtschaftlichen Verwertung des zur Nutzholzgewinnung geeigneten Holzes als Brennholz unbedingt notwendig mache. Zur Erreichung dieses Zieles wurden in der angefochtenen Verordnung vorgesehen:

- a) das Verbot, Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufzuarbeiten oder als solches zu veräußern oder zu verwenden (§§ 1 und 2),
- b) die Mitwirkung der staatlichen Forstbehörden bei der Verwertung des Holzes in den Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen (§§ 3 bis 7) sowie vor allem
- c) als wichtigste und einschneidendste Maßnahme die Regelung, insbesondere die Umwandlung und Ablösung von Holznutzungsrechten (§§ 8 bis 26)

(vgl. Forstrechtsdenkschrift des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Januar 1949, S. 12, ferner Bayer. Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1938 Nr. 3 ff.).

2. Der Antragsteller hat in seinen Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung, wie oben bereits angedeutet, nicht die einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Förderung der Nutzholzgewinnung genau bezeichnet, durch die er sich verletzt fühlt. Wenn er auch die Geltung der Verordnung an sich bestritten hat, so geht aus seinen Ausführungen doch hervor, daß er sie wegen der in ihr enthaltenen Bestimmungen über die Holznutzungsrechte, insbesondere wegen der dort vorgesehenen Umwandlung und Ablösung anfechtet. Der Antragsteller hat, wie sich aus seinem Vortrag ergibt, auch nur die bürgerlichen Rechte, und zwar die dinglichen Holznutzungsrechte im Auge; denn er beruft sich hauptsächlich darauf, daß die Holznutzungsrechte Eigentum seien und genau so steuerlich behandelt würden wie Grundstücke; sie seien im Grundbuch und in den Katastern eingetragen, nachweisbar seien sie früher auch gekauft und verkauft worden. Die auf diese bürgerlich-rechtlichen Holznutzungsrechte sich beziehenden Bestimmungen sind im zweiten Teil der Verordnung enthalten (§§ 8 bis 25) sowie in §§ 27 bis 29 und 31 der Verordnung. Es sind daher nur diese Bestimmungen in dem angegebenen Umfang auf ihre Übereinstimmung mit der Bayerischen Verfassung zu prüfen.

3. Im einzelnen ist dazu zu bemerken:

§ 9 verbietet die Neubestellung und Erweiterung von Holznutzungsrechten. Er war, wie bereits oben gesagt, für Bayern gegenstandslos, weil hier schon seit dem Bayer. Forstgesetz vom 28. 3. 1852 (Art. 33) keine neuen Forstberechtigungen mehr erworben werden konnten.

4. § 10 trifft Bestimmungen über das Erlöschen von Holznutzungsrechten. Hiernach gelten Holznutzungsrechte als erloschen, soweit sie in den letzten 30 Jahren vor dem Inkrafttreten der Vorschrift, also seit dem 7. August 1907 (§ 31 Abs. 1 der VO, die im RGBl. I vom 6. August 1937 Nr. 91 verkündet worden ist) nicht mehr ausgeübt worden sind, obwohl die Ausübung zulässig war. § 10 ist eine gesetzliche Fiktion. Der Eintritt der Folgen dieser Bestimmung war mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesbestimmung (7. August 1937) abgeschlossen. Eine Erlöschungswirkung des Tatbestandes der Nichtausübung der Rechte für die Zeit nachher sieht sie nicht vor. Die Vorschrift in § 10 Abs. 1 Satz 1 war beim Inkrafttreten der Verfassung kein aktuelles Recht mehr. Sie unterliegt daher nicht der Prüfung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs.

Dagegen wirkt Abs. 1 Satz 2 des § 10 noch weiter. Wenn heute z. B. aus Anlaß eines Antrags auf Berichtigung des Grundbuches ein Rechtsstreif darüber ausbricht, ob am 7. August 1937 ein Holz-

nutzungsrecht wegen Nichtausübung erloschen war, hätte nach diesem Satz 2 der Holznutzungsrechte nachzuweisen, daß bei ihm die Erlöschungsgründe nicht vorliegen. Nach aller Regel hat aber derjenige, der sich auf ein Recht beruft, nur die Entstehung dieses Rechts zu beweisen — bei im Grundbuch eingetragenen Recht auch dieses nicht (§ 891 BGB) —, während derjenige, der das Erlöschen eines Rechts behauptet, hier der verpflichtete Waldbesitzer, die Erlöschungsgründe zu beweisen hat. Eine Umkehrung dieser natürlichen althergebrachten Beweislast hat der Verfassungsgerichtshof, wo es sich um bewegliche Sachen handelte, in seiner Entscheidung vom 15. Oktober 1948 Vf. 2, 24-VII-48 (VGHE n. F. Bd. 1, II. Abteilung, S. 64/79) als der Rechtsstaatlichkeit widersprechend festgestellt. Dies gilt um so mehr bei den im Grundbuch eingetragenen Rechten. Nach §§ 22 und 19 der Grundbuchordnung muß derjenige, der die Unrichtigkeit des Grundbuchs behauptet und eine Berichtigung verlangt — hier also der Waldeigentümer —, den Nachweis für die Unrichtigkeit durch Vorlage einer Urkunde, die den Vorschriften des § 29 der Grundbuchordnung entspricht, hier also durch Vorlage eines vollstreckbaren Urteils, erbringen. Um dieses zu erwirken, hat er die gleiche Beweislast wie für den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs.

Der Satz 2 des Abs. 1 des § 10 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung, der diese Beweislast umkehrt, verletzt den Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Rechtsstaatlichkeit (Art. 118 und 3 BV), wie der Verfassungsgerichtshof ebenfalls in der oben zitierten Entscheidung festgestellt hat.

5. Die §§ 11 und 12 der Verordnung enthalten die Grundsätze für die Änderung bestehender Holznutzungsrechte. Diese Änderung kann bestehen in

a) Umwandlung (§ 11 Abs. 1) und

b) Ablösung (§ 11 Abs. 3, § 12) der bestehenden Holznutzungsrechte.

a) Umwandlung.

Nach § 11 Abs. 1 sind Holznutzungsrechte auf den Bezug anderer Holzarten oder Holzsorten in eine Menge von gleichem Nutzungswert (§ 11 Abs. 2) umzuwandeln,

aa) soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird,

bb) soweit sie die volkswirtschaftlich beste Forstbewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern.

b) Ablösung.

Die Ablösung der Holznutzungsrechte ist nach der angefochtenen Verordnung in folgenden Fällen möglich:

aa) wenn die Umwandlung (siehe Buchstabe a) nicht möglich ist (§ 11 Abs. 3),

bb) wenn der Berechtigte die Umwandlung ablehnt (§ 11 Abs. 3),

cc) auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten, soweit die Holznutzungsrechte über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen (§ 12 Abs. 1 VO),

dd) gegen den Willen der Beteiligten, wenn die Ablösung notwendig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen (§ 12 Abs. 2 VO).

Die VO 1937 kennt keine Umwandlung in jährliche Geldleistungen (nur bei vorläufiger Regelung nach § 19 ist eine solche vorgesehen).

Sowohl die Bestimmungen über Umwandlung wie über die Ablösung der Holznutzungsrechte enthalten Einschränkungen des Eigentums der Forstberechtigten im Sinne des Art. 103 BV, denn der

Begriff des Eigentums in diesem Sinne beschränkt sich nicht, wie bereits ausgeführt, auf das Eigentum im Sinne des § 903 BGB, sondern umfaßt alle dinglichen Rechte.

Was zunächst die Umwandlung (§ 11) anlangt, so läßt sie das Recht in seinem Kern bestehen; sie ist nur eine Einengung in dem obenbezeichneten Sinne. Gewichtige öffentliche Interessen verursachen und begründen diese Umwandlungsanordnung zugunsten der Allgemeinheit, nicht zugunsten einzelner Personen.

Übrigens erhält der Berechtigte bei der Umwandlung der Holznutzungsrechte sogar immer einen gleichwertigen Ersatz; denn § 11 Abs. 2 der Verordnung bestimmt: „Der Berechtigte erhält an Stelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten in einer Menge von gleichem Nutzungswert.“

Zu untersuchen bleibt lediglich, ob die Tatbestände, an die die Voraussetzungen für die Umwandlung geknüpft sind, den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Bei § 11 Abs. 1 Buchst. a („soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird“) ist dies ohne weiteres zu bejahen. Dagegen bei Buchstabe b („soweit die Holznutzungsrechte die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern“) kann dies nicht anerkannt werden. Diese Bestimmung ist zu allgemein gehalten. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs in das Recht müßten genauer formuliert sein. Dazu genügt es auch nicht, daß in der ersten Anordnung des Reichsforstmeisters vom 26. Oktober 1937 zur Durchführung der Verordnung vom 30. Juli 1937 zu § 11 (RMBdForstverw. S. 287) nur für gewisse Fälle, also beispielsweise aufgezählt ist: „Die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldes (§ 11 Abs. 1 b) wird durch Holznutzungsrechte z. B. gehindert, wenn diese nicht zulassen, daß die Durchforstungen rechtzeitig ausgeübt werden (Waldrecht im Spessart und in der Pfalz), wenn sie dazu zwingen, daß hochwertiges Holz einer geringeren Verwendung zugeführt wird (Rechte auf Stockholz mit bestimmter Stockhöhe, Rechte auf bestimmte Holzsorten, z. B. Schindelholz) oder wenn sie eine wirtschaftlich nachteilige Zersplitterung der Betriebsführung zur Folge haben (Teilwaldrecht im bayer. Hochgebirge).“ Es genügt auch nicht, wenn in Art. 6 Buchstabe c der Durchführungsanordnung des Bayer. Ministerpräsidenten, Landesforstverwaltung, vom 4. Februar 1938 (GVBl. S. 74) zur Verordnung vom 30. Juli 1937 diese Umwandlungsvoraussetzung wiederum ganz allgemein wie folgt umschrieben ist: „Die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung eines Waldgrundstücks ist dann gehindert, wenn mit Rücksicht auf Holznutzungsrechte der Wald nicht nach den Erkenntnissen der forstlichen Wissenschaft und den praktischen Erfahrungsgrundsätzen bewirtschaftet oder das im Wald erzeugte Holz nicht den jeweils notwendigen Zwecken zur Deckung des Bedarfs des deutschen Volkes zugeführt werden kann.“

Eine Rücksichtnahme auf die ordentliche Bewirtschaftung des dienenden Grundstücks sah schon Art. 24 des Bayer. Forstgesetzes vor, wonach Forstberechtigungen „den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes nicht hindern können“. Auch nach § 1020 BGB muß der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst schonen. Man mag zugeben, daß diese Formulierungen den geschilderten forstwirtschaftlichen Notwendigkeiten nicht gerecht werden. Aber die Fassung „die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung“ oder „Bewirtschaftung nach den Erkenntnissen der forstlichen Wissenschaft und den praktischen Erfahrungs-

grundsätzen“ ist zu allgemein und zeigt nicht ein Streben nach dem Ausgleich der beiderseitigen an sich berechtigten Interessen. Die Bestimmung in § 11 Abs. 1 b genügt also nicht den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV). Sie verstößt daher gegen die Bayer. Verfassung. Dem Verfassungsgerichtshof steht es nicht zu, eine abgemilderte Form der Bestimmung, die etwa als berechtigt anzuerkennen wäre, an die Stelle des § 11 Abs. 1 b zu setzen.

Die Bestimmungen über Ablösung von Holznutzungsrechten gründen sich zum Teil auf diesen § 11 Abs. 1 b, indem sie die Ablösung in dem notwendigen Umfang zulassen, wenn der Berechtigte die Umwandlung — auch etwa unter Bestreitung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 b — ablehnt. Insoweit wird der Absatz 3 des § 11 von der Ungültigkeit des § 11 Abs. 1 b mit erfaßt. Im übrigen ist die Ablösung gegen den Willen des Berechtigten zugelassen, wenn „die Umwandlung nicht möglich ist“ (§ 11 Abs. 3, 1. Alternative) oder wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen (§ 12 Abs. 2 der VO). § 12 Abs. 1 enthält keinen besonderen Ablösungsfall, sondern bestimmt nur die Modalität aller Ablösungsfälle. Es wäre sonst nicht verständlich, warum man neben dem Absatz 1, der dann alle Fälle „des übersteigenden Bedarfs“ erfassen würde, noch einen weiteren Ablösungsfall in dem Absatz 2 des § 12 vorsah. Alle Ablösung setzt die Deckung des Eigenbedarfs voraus. Daß im Fall der Unmöglichkeit der Umwandlung (§ 11 Abs. 3) der eigenwirtschaftliche Bedarf des Berechtigten nicht berücksichtigt werden kann, spricht nicht gegen die eben erwähnte Auslegung des § 12 Abs. 1.

Was die einzelnen vorgesehenen Ablösungsfälle anlangt, so enthalten sie zwar eine Aufhebung der Rechte, also eine Enteignung, gehen aber nicht über das Maß dessen hinaus, was ein Enteignungsgesetz im Sinne des Art. 159 BV verfügen darf (vorausgesetzt, daß eine angemessene Entschädigung vorgesehen wird).

Auch hier soll die Ablösung im öffentlichen Interesse und zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Empfängers erfolgen. Das beweist die Vorschrift im § 12 Abs. 2, daß die Ablösung (Enteignung) des Rechts nur durchgeführt werden darf, wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen. Das gleiche ist die Voraussetzung bei § 11 Abs. 3; denn schon die Umwandlung setzt den Fall voraus, das Nutzholz sonst als Brennholz verwendet würde, was dem dringenden holzwirtschaftlichen Interessen entgegenstände.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 widersprechen also nicht der Verfassung mit der Ausnahme des § 11 Abs. 1 b.

6. Die Verordnung schreibt in § 13 wie Art. 159 BV die „angemessene“ Entschädigung des Verpflichteten für die Ablösung vor. Die Entschädigung ist nach dem Nutzungswert des Rechts oder seines Teils, der durch die Ablösung aufgehoben wird, zu bemessen. Jedoch bestimmt Abs. 2: „Als Nutzungswert gilt das Fünffzehnfache des Jahreswertes.“

Ob eine Vervielfältigungszahl so bemessen ist, daß der sich errechnende Kapitalwert eine angemessene Entschädigung darstellt, hängt natürlich von dem zugrunde gelegten Zinsfuß ab. Dieser war in den letzten Jahrzehnten sehr verschieden; im Jahre 1937, als die Verordnung vom 30. Juli den 15fachen Betrag des Jahresnutzungswertes festlegte, betrug der Zinsfuß z. B. bei Grundstücksbeleihungen etwa 4%. Bei diesem Zinsfuß pflegt man z. B. im Versicherungswesen den 15fachen Betrag als Abfindung dann zu gewähren, wenn man der Rente noch eine Laufzeit von 23—24 Jahren zuspricht (bei 5% Laufzeit von 28—29 Jahren, bei 6% von 30—40 Jahren; vgl. „Simon Spitzers Ta-

bellen für die Zinseszins- und Rentenrechnung“, 6. Aufl. [1922] Tabelle IV — die Zahlen gelten bei vorschüssiger Jahresrentenzahlung —). Die Ablösung von „ewigen“ Renten dagegen — die bei der Ablösung von Holznutzungsrechten unbeschränkter Dauer zum Vergleich zu nehmen ist — wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bei einem Zinsfuß von 4 % mit dem 24,5fachen, von 5 % mit dem 19,8fachen, von 6 % mit dem 16,6fachen, bei 6½ % mit dem 15,3fachen, bei 7 % mit dem 14,2fachen bemessen.

Im Jahre 1927, als die bayerische Gemeindeordnung beraten und beschlossen wurde, war der Zinsfuß ähnlich wie heute etwa 6 %. Seine Berücksichtigung war wohl mit einer der Gründe, daß in Art. 39 GO bei einer mit Mehrheitsbeschluß der Rechtler durchgeführten Zwangsablösung öffentlich-rechtlicher Gemeinutenutzungsrechte auch der 15fache Betrag angesetzt wurde. (Die Vervielfältigungszahlen im Reichsbewertungsgesetz § 76 Abs. 3 — jetzt die Regelung vom 12. 2. 1947 im FMBl. 1947 S. 18 — können hier, weil von anderen Gesichtspunkten beherrscht, unberücksichtigt bleiben; ebenso die Streitwertregelung in § 9 der ZPO. — Preußen und Österreich hatten bei ihren Ablösungen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den 20fachen Nutzungswert angesetzt; Endres a. a. O. S. 530; aus derselben Zeit stammt das Bayer. Forstgesetz von 1852, das in Art. 29 Abs. 2 die Ablösung gleichfalls mit dem 20fachen Betrag vorsah; dieser wurde im Jahre 1896 auf das 25fache erhöht.)

Im übrigen sind zur Frage der Angemessenheit der Vervielfältigungszahl bei Nutzrechtablösung — abgesehen von den oben behandelten Interessen der Allgemeinheit — noch verschiedene Erwägungen anzustellen, die den inneren Wert und die innere Berechtigung der Nutzungsrechte betreffen, weil diese auch die Angemessenheit der Kapitalisierungszahl berühren. Hier kommt in Betracht:

a) Der Besitz des Kapitalbetrags ist zu manchen Zeiten für den berechtigten Betrieb mehr wert als der dauernde Nutzungsbezug; mit dem Kapital können Betriebsverbesserungen vorgenommen werden, die dem berechtigten landwirtschaftlichen Betrieb einen höheren Ausgleich bieten.

b) Im Falle der Ablösung erhält der Nutzungsberechtigte auch für Jahre, in denen eine Abgewährung in natura etwa nicht möglich wäre, einen Geldbezug.

c) Mit der infolge der Fremdnutzungen fortschreitenden Verschlechterung des Waldes wird auch der Wert und die Nachhaltigkeit der Nutzungsrechte selbst gefährdet und verringert; der Unsicherheitsfaktor pflegt sich aber bei der Kapitalisierung z. B. von Renten in der Verkleinerung der Vervielfältigungszahl auszudrücken.

d) In vielen Fällen ist der ursprüngliche Grund für den Bezug des Holzes weggefallen (es ist kein „Lichtholz“ mehr nötig bei der heutigen Stromversorgung, kein Schindelholz und Dachrinnenholz usw. bei der neuzeitlichen Materialverwendung); auch die sonstige Wandlung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse vermindert vielfach die Bedeutung des Nutzungsrechts (früher landwirtschaftlicher, jetzt Fremdenverkehrsbetrieb oder städt. Betrieb; vgl. die nur 10fache Ablösung für Stadtbetriebe im Nürnberger Wald: RGBl. 1935 S. 1459).

e) Der Rechtler muß sich billigerweise auch einen Teil des Aufwandes anrechnen lassen, der dem Waldbesitzer für die Erhaltung und Mehrung der Ertragsfähigkeit des Waldes zur Last fällt, die gerade auch der Nachhaltigkeit der Nutzungen zugute kommt, die er ferner aufwendet für die — auch den Rechtlern nützliche — Wegunterhaltung, für die zur Abgewährung des Rechtholzes vermehrten Ver-

waltungskosten usw. (bei Gemeinutenutzungen legte Art. 37 und 39 GO 1927 den Rechtlern die Ausgabentragung und deren Berücksichtigung bei der Kapitalisierung auf).

f) Die Nutzungsrechte waren ursprünglich vielfach mit Gegenleistungen (z. B. Waldfrohn) belastet, die zum Teil entschädigungslos weggefallen sind.

In Würdigung der oben erwähnten Schädigungen der Volkswirtschaft durch das Bestehen der Nutzungsrechte und der hier wiedergegebenen Erwägungen hält der Verfassungsgerichtshof die Ablösung von Holzrechten mit dem 15fachen des Jahreswertes nicht für unangemessen und daher nicht für verfassungswidrig. Dies und nur dies war im Entscheidungssatz festzustellen. Der Klarheit halber aber sei noch bemerkt, daß der Verfassungsgerichtshof nicht diese Regelung als allein der Verfassung entsprechend bezeichnen will; es ist durchaus denkbar, daß der Gesetzgeber künftig auch eine gestaffelte Regelung und unter Umständen auch einen höheren Vervielfältigungssatz festsetzt und sich damit im Rahmen der Verfassung hält.

7. § 14 der Verordnung regelt, wie der Jahreswert des Rechts zu ermitteln ist und verstößt gegen die Verfassung nur in seinem Absatz 2 Satz 2, wie unten im Zusammenhang mit § 25 ausgeführt werden wird.

8. Die Verordnung sieht dann 4 Arten der Ablösungsentschädigung vor:

- die Landabfindung (§ 15),
- die Waldabfindung (§ 16),
- die Sachabfindung (§ 17) und
- die Geldabfindung (§ 18).

Die §§ 15—17 können schon um deswillen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, weil die hier vorgesehenen Arten der Entschädigung nur dann gewährt werden dürfen, wenn der Berechtigte mit ihnen einverstanden ist (§ 18 Abs. 1).

§ 18 Abs. 3 dagegen erscheint insofern mit der Bayer. Verfassung (Art. 159) im Widerspruch, als Art. 159 als Entschädigung zwar die Möglichkeit der Gewährung einer Rente zuläßt, nicht aber die Kapitalisierung einer Rente und auch nicht eine in einer bestimmten Zahl von Jahren auslaufende Rente.

Nach § 18 Abs. 3 kann der Verpflichtete, wenn ihm die Barleistung nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, die Geldabfindung in eine 20jährige Grundschuld umwandeln. „Der jeweilige Restbetrag ist mit 4 % zu verzinsen.“

Abgesehen von den vorerwähnten Bedenken aus Art. 159 BV erscheint es offenbar ungerrecht, daß dem Berechtigten bei seiner Verweisung auf die Tilgungsgrundschuld neben der jährlichen Tilgungsrate nur ein Zins von 4 % eingeräumt wird, während bei der Kapitalisierung des Jahreswertes der Nutzung mit dem 15fachen (§ 13 der VO) ein Zinsfuß von über 6 % zugrunde gelegt worden war. Eine solche Regelung erscheint nicht mehr als angemessene Entschädigung. Sie könnte daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV vom Gesetzgeber getroffen werden. Es kann aber kein zwingender Grund dafür anerkannt werden, daß eine Geldleistung des Staates oder eines anderen Waldbesitzers geringer als angemessen festgesetzt wird.

§ 18 Abs. 3 schränkt also ein Grundrecht verfassungswidrig ein.

9. § 19 trifft eine vorläufige Regelung für den Fall, daß Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 (Umwandlung der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, in andere Holzarten oder Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswert) vorläufig einigen, für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung

bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung. In diesem Falle hat der Verpflichtete die jeweils fällige Leistung aus dem Recht durch vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung zu gewähren (§ 19 Abs. 1), die durch die untere Verwaltungsbehörde auf Vorschlag der unteren Forstaufsichtsbehörde in Höhe des Jahreswerts der Nutzung festgesetzt wird (§ 19 Abs. 2). Bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung ist die Entschädigung endgültig festzusetzen. Die vorläufig gezahlten Beträge sind anzurechnen (§ 19 Abs. 3). Da es sich bei der Festsetzung der vorläufigen Entschädigung des Jahreswerts der Nutzung nicht um die endgültige Entschädigung handelt, widerspricht diese Bestimmung, soweit sie die untere Verwaltungsbehörde mit der Festsetzung der Entschädigung betraut (§ 19 Abs. 2 VO), dem Art. 159 Satz 2 der Bayer. Verfassung nicht (der vorschreibt, daß wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offenstehen muß), weil es sich hier nur um eine vorläufige Festsetzung handelt und die Inanspruchnahme des Gerichts hinausgeschoben, aber nicht ausgeschlossen wird.

Dem Grundsatz der angemessenen Entschädigung des Art. 159 Satz 1 BV läuft aber die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zuwider, die anordnet, daß die vorläufig gezahlten Beträge auf die endgültige Geldentschädigung anzurechnen sind. Solange die Ablösung der Holzrechte nicht durchgeführt und diese nicht formell unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist, hat der Verpflichtete die jährliche Nutzungsberechtigung zu gewähren oder, wenn sofortige Vollziehung der Verfügung über Ablösung der Holznutzungsrechte angeordnet ist, den Jahreswert der Nutzung dem Berechtigten zu bezahlen. Diese Beträge auf die endgültig festzusetzende Geldentschädigung anzurechnen, ist nicht angemessen; denn der Berechtigte hat, solange sein Recht besteht, Anspruch auf dieses. Auch § 19 Abs. 3 verstößt also, weil er keine angemessene Entschädigung einräumt und auch hier die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 nicht vorliegen, gegen die Bayerische Verfassung.

10. Im Anschluß an § 19 der Verordnung ist auch die Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabeileitung, vom 4. Juli 1949 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung (StAnz. 49 Nr. 28 S. 5) zu überprüfen, da sie wie auch § 19 selbst, eine vorläufige Regelung der Holznutzungsrechte enthält. Es ist bereits oben ausgeführt, daß diese Vollzugsbekanntmachung, soweit sie über Ausführungsvorschriften nicht hinausgeht, mit der Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 1 Buchst. a und b steht und fällt.

Zunächst erklärt die Bekanntmachung, daß der Landtagsbeschluß vom 2. Juni 1949 (Wiedergewährung desjenigen Teils der Brennholzbezüge an die Holznutzungsberechtigten in natura, und zwar in nutzholzuntauglichen Sorten, welcher dem streng bemessenen Eigenbedarf entspricht, und Gewährung einer vorläufigen Geldentschädigung im Sinne des § 19 für den über den Eigenbedarf hinausgehenden Teil des Holznutzungsrechts sowie für den Wertunterschied zwischen rechtstitelgemäßen und nunmehr in nutzholzuntauglichen Sorten wieder zugebilligten Naturalbezug) sich nur auf Holznutzungsrechte bezieht, die auf den Bezug von Brennholz lauten, zu dessen Bereitstellung nutzholztaugliches Holz als Brennholz aufgearbeitet werden muß (§ 11 Abs. 1 Buchst. a der VO) und welche bisher durch Zahlung einer vorläufigen Geldentschädigung an Stelle der Leistung aus dem Holznutzungsrecht abgewährt wurden (§ 19 der VO). Da § 11 Abs. 1 Buchst. a der VO nicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt, wie bereits oben unter Ziff. 4 dargelegt ist, verstößt auch Ziff. 3 Abs. 1 der Voll-

zugsbekanntmachung vom 4. Juli 1949 nicht gegen diese.

Nach Ziff. 3 Abs. 2 der genannten Bekanntmachung werden für Holznutzungsrechte, die Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder Lieferung für Nutzholz (z. B. Bauholz) sind und für Brennholzrechte, die unter § 11 Abs. 1 b der VO fallen (z. B. Stockholzrechte auf schwierigen forstlichen Standorten), weiterhin vorläufige Geldentschädigung nach § 19 der VO gezahlt. Diese Bestimmung verstößt gegen die Bayerische Verfassung, soweit sie sich auf den nach obigen Ausführungen für verfassungswidrig erklärten § 11 Abs. 1 b der VO stützt oder diesen zur Voraussetzung hat. Die Einführung einer vorläufigen Geldentschädigung nach § 19 der VO durch die Bekanntmachung für Holznutzungsrechte, die Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder Lieferung von Nutzholz sind, ist nicht durch § 19 der VO gedeckt; denn diese sieht eine derartige vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung nur für den Fall vor, daß „Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 vorläufig einigen“. Diese vorläufige Geldentschädigung konnte daher auch nicht durch eine Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeführt werden, da sie über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen würde, wozu das genannte Ministerium gesetzlich nicht ermächtigt war (Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 BV). Ziff. 3 Abs. 2 der Vollzugsbekanntmachung vom 4. Juli 1949 ist daher verfassungswidrig.

Ziffer 3 Abs. 3 dieser Bekanntmachung ist eine Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 1 b der VO und teilt daher nach den vorhergehenden Ausführungen das Schicksal dieser Bestimmung und widerspricht ebenfalls der Bayer. Verfassung.

Die Organisationsregelung, die den „streng bemessenen Eigenbedarf der Holznutzungsberechtigten“ durch Beiräte an den Regierungsförstämtern festsetzen läßt, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, um so weniger, als gegen ihre Entscheidungen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) gegeben ist.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung lassen eine Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung nicht erkennen.

11. § 22 der VO bestimmt: „Soweit Holznutzungsrechte dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die übrigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 13 keinen Anspruch erheben.“ § 38 Reichserbhofgesetz findet auf die Entschädigung Anwendung.“ Die Bezugnahme auf das Reichserbhofgesetz in Abs. 2 dieser Bestimmung ist durch Art. X Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20. Januar 1947 (GVBl. S. 105) außer Kraft getreten. Abs. 1 des § 22 VO weicht von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ab. Nach § 1126 BGB erstrecken sich die Hypotheken auf die mit dem Grundstück verbundenen Holznutzungsrechte. Zur Löschung dieser Rechte wäre daher gemäß § 876 BGB die Bewilligung der Hypothekengläubiger erforderlich. Nach § 23 der angefochtenen Verordnung werden die rechtlichen Änderungen, die sich aus der Umwandlung und Ablösung von Holznutzungsrechten ergeben, auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde in die öffentlichen Bücher eingetragen. Nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung bedarf die Eintragung in das Grundbuch der Bewilligung des Betroffenen nicht. Die Aufhebung des dinglichen Rechts der Hypothekengläubiger an dem mit dem Grundstück verbundenen Holznutzungsrecht stellt einen Eingriff in das Recht (= Eigentum im Sinne des Art. 103, 159 BV) dar, der zwar insoweit zu-

lässig ist, als der Eingriff in das Holznutzungsrecht zulässig ist, der aber dann auch gemäß Art. 159 BV angemessen entschädigt werden muß. Da eine Entschädigung der Hypothekengläubiger aber durch § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 der VO ausgeschlossen wird, sind diese Bestimmungen mit der Bestimmung des Art. 159 BV unvereinbar, letzterer § 23 Abs. 2 nur soweit, als er außer dem Nutzungsberechtigten auch die dinglich Berechtigten im Sinne des § 22 umfaßt.

12. Nach § 25 der VO kann die höhere Forstaufsichtsbehörde (bei Gemeindewaldungen mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde) anordnen, daß Holz aus Nutzungsrechten nach § 8, das bisher durch den Berechtigten aufgearbeitet wurde, künftig durch den Verpflichteten aufzuarbeiten ist. Der Berechtigte hat dem Verpflichteten die Kosten zu erstatten.

Wenn es bisher zum Bestandteil des Nutzungsrechtes gehörte, daß der Berechtigte (z. B. unter Verwendung seiner und seiner Angehörigen Arbeitskraft und der seiner dauernden landwirtschaftlichen Dienstboten in der arbeitsstillen Zeit) das Holz selbst aufarbeiten durfte, so ist es ein Eingriff in sein Recht, wenn ihm nunmehr die Ausnutzung der eigenen Arbeitskraft unmöglich gemacht wird und er die Kosten der Aufarbeitung nach dem gegenüber den landwirtschaftlichen Löhnen höheren Tariflohn der Forstarbeiter tragen muß. Eine zwingende Notwendigkeit zur Regelung in diesem Sinn nach Art. 98 Satz 2 BV ist nicht anzuerkennen. Die Bestimmung verstößt also gegen Art. 103, 159 BV. Aus den gleichen Erwägungen ist auch § 14 Abs. 2 Satz 2 als verfassungswidrig zu bezeichnen, da hier der gleiche Mehraufwand im kapitalisierten Betrag angerechnet wird.

13. § 29 sieht für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung die hierfür nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmittel vor, läßt also auch den Rechtsweg hierfür offen, entspricht also Art. 159 Satz 2 BV.

14. Die bisher nicht besonders aufgeführten Bestimmungen (§§ 20 und 21: Zuständigkeit, § 24: Ko-

sten des Verfahrens, § 27: Bestimmung der Forstaufsichtsbehörden, § 28: Überwachung der Durchführung der Vorschriften der Verordnung, § 31: Inkrafttreten) lassen nicht erkennen, daß sie irgendwie gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Die Verfahrensbestimmungen §§ 27—29 sind, soweit sie die Feststellung der Höhe der Entschädigung und den Ausschluß des Rechtswegs vorsehen, durch die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Bayerischen Verfassung überholt.

V.

Zusammenfassend ist zu sagen:

1. Folgende Bestimmungen der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 verletzen das verfassungsmäßige Grundrecht des Eigentums:

- § 10 Abs. 1 Satz 2,
- § 11 Abs. 1 Buchstabe b,
- § 14 Abs. 2 Satz 2,
- § 18 Abs. 3,
- § 19 Abs. 3 Satz 2,
- § 22 Abs. 1,
- § 23 Abs. 2, soweit er außer dem Nutzungsberechtigten auch die dinglich Berechtigten im Sinne des § 22 Abs. 1 erfaßt,

§ 25,

außerdem Ziff. 3 Abs. 2 u. 3 der Vollz.Bek.d.BStM f.E.L.u.F. — Ministerialforstabteilung — vom 4. Juli 1949.

Die übrigen Bestimmungen der genannten Verordnung und der Vollzugsanweisung verletzen kein Grundrecht der Bayerischen Verfassung.

2. Im übrigen ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

VI.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 VfGHG).

Der Verfassungsgerichtshof sah keinen Anlaß, von der Befugnis, die volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, Gebrauch zu machen.

gez.: Dr. Welsch

gez.: Decker

gez.: Dollmann

gez.: Happel

gez.: Dr. Ring

gez.: Dr. Holzinger

gez.: Dr. Welsch

gez.: Keller

gez.: Dr. Kolb

für den beurl. Sen.Präs. Braun